



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 14 / 2018

Seite 1141 – Seite 1278

Ausgabedatum: 30.11.2018

INHALT

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Organisationssatzung	S. 1145
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Beitragsordnung	S. 1197
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der QSM-Ordnung	S. 1201
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim	S. 1213
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Theologie	S. 1223
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Biologie	S. 1235
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie	S. 1237
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Japanologie	S. 1241

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Musikwissenschaft	S. 1245
Geschäftsordnung der Referatekonferenz der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 1247
Geschäftsordnung des Studierendenrats der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 1263

1144

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Organisationssatzung

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und § 17 Absatz 6 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 9. Januar, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 21. November 2018 genehmigt.

Präambel

Wir als Studierende der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg geben uns diese Satzung für die Verfasste Studierendenschaft. Wir tun dies in der Überzeugung einer unverzichtbaren Einheit von Lehre und Forschung, im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung als Akteur*innen des Wissenschaftsbetriebs und als Mitglieder einer sich wandelnden Gesellschaft. In diesem Sinne geben wir, die Studierenden der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg, uns folgende Satzung, um uns nach 36 Jahren staatlich verordneter Sprachlosigkeit als Verfasste Studierendenschaft zu konstituieren.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundlegend für ihre Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt sie bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Studierendengruppen aktiv entgegen.

I Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg sind Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft (nachfolgend: Studierendenschaft) und sind aufgerufen, aktiv an ihrer Arbeit teilzuhaben.

- (2) Die Studierendenschaft verschreibt sich demokratischen Prinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

- (3) Die studentischen Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft in den Gremien der Universität sind den Organen der Verfassten Studierendenschaft rechenschafts- und berichtspflichtig. Alle studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität sind gehalten, den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft zu folgen. § 10 Absatz 2 LHG bleibt jedoch unberührt.

- (4) Zur Finanzierung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte erhoben. Darüber hinaus kann die Studierendenschaft finanzielle Zuwendungen, insbesondere der Universität, erhalten. Näheres regeln die Beitrags- und die Finanzordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Heidelberg nach §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabensstellung der Universität Heidelberg, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen (§ 65 Absatz 3 LHG).

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft – im Rahmen der Gesetze – ein politisches Mandat wahr.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die zentralen Organe der Studierendenschaft sind:
 1. Der Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ
 2. Die Schlichtungskommission (SchliKo)
 3. Die Referatekonferenz (RefKonf) als exekutives Organ
 4. Der Wahlausschuss
 5. Die Sitzungsleitung
 6. Der Vorsitz

- (2) Die Organe der Studierendenschaft auf dezentraler Ebene sind:
 1. Die Fachschaftsvollversammlungen
 2. Die Fachschaftsräte
 3. weitere, soweit in Anhang D dieser Organisationssatzung vorgesehen.

- (3) Die Organe tagen grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (4) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Satzungen der Studierendenschaft werden vom StuRa beschlossen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise wie die Satzungen der Universität zu veröffentlichen.

§ 4 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

(1) Die Studierendenschaft der Universität Heidelberg ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg nach § 65 a Absatz 8 LHG.

(2) Über den Eintritt in und den Austritt aus regionalen, nationalen oder internationalen Verbänden von Studierendenschaften bzw. anderer studentischer Organisationen, entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

II Urabstimmung (UA)

§ 5 Zweck der UA

Die UA ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden. An ihr können alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt teilnehmen.

§ 6 Zustandekommen der UA

- (1) Eine UA findet statt
 1. auf Beschluss des StuRa
 2. auf Antrag einer/s oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen.

- (2) Der Antrag auf eine UA ist schriftlich mit Unterschriften von mindestens 5 % aller Studierenden beim Wahlausschuss nach § 36 Absatz 3 einzureichen.

- (3) Der Wahlausschuss gibt Vordrucke für Unterschriftenlisten für die UA aus, welche fälschungssicher sein sollen.

- (4) Die Ausgabe der Unterschriftenlisten sowie das genaue Übergabedatum werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem / den antragstellenden Studierenden per Unterschrift bestätigt.
- (5) Die Unterschriftenlisten müssen in den auf diesen Zeitpunkt folgenden sechs Wochen unterschrieben und beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht werden.
- (6) Ist das Quorum von 5 % nicht erreicht, haben aber mindestens 1 % der Mitglieder der Studierendenschaft unterschrieben, so muss der StuRa sich mit dem Thema der UA befassen und über die Durchführung der entsprechenden Urabstimmung beschließen.
- (7) Der Wahlausschuss prüft – abgesehen von der Unterschriftenliste – die formellen Voraussetzungen des Antrags und entscheidet über die Zulassung der UA.
- (8) Die Antragstellenden können bei einer Ablehnung durch den Wahlausschuss die SchliKo anrufen, die die Entscheidung des Wahlausschusses überprüft.
- (9) Die UA findet innerhalb einer von dem/der Antragssteller*in festzusetzenden Frist statt, die mindestens vier Wochen betragen muss. Eine Zusammenlegung der UA mit anderen Wahlen soll angestrebt werden.

§ 7 Organisation und Ablauf der UA

- (1) Eine UA muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der Wahlausschuss führt die UA gemäß der Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen nach § 36 und der Wahlordnung der Studierendenschaft durch.
- (3) Der Wahlausschuss legt den Termin der UA innerhalb der Frist fest.
- (4) Vor der UA organisiert der StuRa mindestens eine Urversammlung für alle Studierenden. An ihrer Vorbereitung und Durchführung sind ggf. die Antragstellenden der UA zu beteiligen. Die Urversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch der Studierenden über das Thema, das zur Urabstimmung gestellt werden soll.

§ 8 Beschlüsse der UA

- (1) Eine Urabstimmung kann zu allen Fragen durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse der UA sind gültig, wenn sowohl mindestens 10 % der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mehrheitlich zugestimmt haben.
- (3) Der Beschluss einer UA ist darüber hinaus bindend, wenn sie nicht in folgenden von § 65 LHG aufgeführten Bereichen Vorgaben macht:
 1. Haushalts- und Wirtschaftsplan,
 2. Satzungen, ausgenommen der Organisationssatzung,
 3. grundsätzliche Angelegenheiten.

Bei Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Schlichtungskommission.

- (4) Der Beschluss einer UA kann innerhalb von zwei Jahren nur von einer UA wieder aufgehoben werden.
- (5) Ein bindender Beschluss der UA hebt ihm widersprechende Beschlüsse anderer Organe der VS auf.
- (6) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch Beschluss aus einer UA außer Kraft gesetzt werden sollen, werden für maximal vier Wochen nicht vollzogen, sobald die UA in Bezug auf diese vom Wahlausschuss zugelassen ist.

III Fachschaften

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft nach § 65 a Absatz 4 LHG, im Folgenden Fakultätsfachschaft genannt. Die Zugehörigkeit zur Fakultätsfachschaft richtet sich danach, für welche Fakultät die Studierenden gemäß § 22 Absatz 3 LHG als Mitglieder wählbar und wahlberechtigt sind.
- (2) Universitätsweit gliedert sich die Studierendenschaft auf Fachebene in Studienfachschaften. Diese können auch standortorientiert, fachübergreifend und fakultätsübergreifend gebildet werden. Sie können auch mit der Fakultätsfachschaft übereinstimmen.

§ 10 Fakultätsfachschaften

(1) Die Studienfachschaften einer Fakultät können gemeinsam auf Fakultäts-ebene Strukturen für die Fakultätsfachschaft bilden. Mit Zustimmung aller Studienfachschaften einer Fakultät, die jeweils mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geschehen muss, können die Studienfachschaften einer Fakultät fakultätsweite Satzungen und Ordnungen verabschieden, die der StuRa nach § 65 a Absatz 3 LHG erlässt.

(2) Im Rahmen dieser Ordnungen ist zu regeln, wie studentische Vertreter*innen im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG benannt werden. Kommt eine solche Ordnung nicht zustande, entscheidet der Studierendenrat über die Vertreter*innen.

(3) Etwaige Organe dieser Strukturen sind im Anhang D dieser Satzung zu ergänzen.

§ 11 Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 12 und 13) die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 Absatz 2 LHG auf Ebene der Fächer.

(2) In einer Liste der Studienfachschaften in Anhang B dieser Satzung wird festgehalten, die Studierenden welcher Studiengänge von welcher Studienfachschaft vertreten werden. Einer Studienfachschaft soll hierbei mindestens ein Studiengang mit Hauptfachcharakter zugeordnet werden.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die VS-Vertreter*innen der Gremien im Bereich der von ihr vertretenen Fächer.

(4) Für Studienfachschaften gelten die Regelungen nach Anhang C dieser Organisationssatzung. Abweichende Regelungen für bestimmte Fachschaften sind in Anhang D aufgeführt. Für die Konstitution gilt das Verfahren nach Anhang A dieser Satzung.

(5) Organe der Studienfachschaft sind mindestens die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 12 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(4) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(5) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D dieser Satzung.

§ 13 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Der Fachschaftsrat nimmt das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft bezüglich der Verteilung der Qualitätssicherungsmittel wahr, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Amtszeit der Fachschaftsräte soll ein Jahr betragen und entweder am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres beginnen.
- (7) Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D dieser Satzung.

§ 14 Entsendung in den StuRa und Kooperationen

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen die Vertreter*innen der Studienfachschaft im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Alternativ entsendet der Fachschaftsrat die Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat. Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D. In den Satzungen in Anhang D muss geregelt werden, welches Entsendungsverfahren zur Anwendung kommt.
- (2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im Studierendenrat oder anderen Gremien in Kooperationen zusammenschließen. Hierbei führt eine Studienfachschaft die Stimme. Die Stimmführungsregelung ist der Sitzungsleitung des Studierendenrats mitzuteilen. § 12 (Fachschaftsvollversammlung) und § 13 (Fachschaftsrat) dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Bildung einer Kooperation muss von den Fachschaftsvollversammlungen der beteiligten Studienfachschaften beschlossen worden sein und gilt bis eine Fachschaft austritt, mindestens aber für die Dauer einer Legislaturperiode des betreffenden Gremiums. Jede Studienfachschaft kann aus Kooperationen austreten.
- (4) Jede Studienfachschaft kann zum Beginn einer Legislaturperiode aus Kooperationen austreten.
- (5) Änderungen an Kooperationen treten mit der ersten Sitzung des StuRa gemäß § 19 Absatz 7 in Kraft. Sie müssen dem StuRa bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für den StuRa angezeigt werden.
- (6) Studienfachschaften oder Kooperationen müssen mindestens 100 Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im StuRa zu erhalten.

§ 15 aktive und passive Studienfachschaften

- (1) Studienfachschaften erhalten einen aktiven Status (d.h. Stimmrecht) mit der zweiten Teilnahme an einer StuRa-Sitzung im laufenden Semester.

- (2) Die Sitzungsleitung des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Studienfachschaften in den StuRa-Sitzungen. Nach der letzten Sitzung eines Semesters wird durch die Sitzungsleitung des StuRa eine Aufstellung erstellt, in der alle Studienfachschaften aufgeführt sind, deren Vertreter*innen zweimal anwesend waren. Sie gelten im folgenden Semester als aktiv. Alle anderen Studienfachschaften gelten bis auf Weiteres als passiv.

- (3) Eine Studienfachschaft, die an der letzten Sitzung des vorausgehenden Semesters teilgenommen hat, erlangt durch Teilnahme an der ersten Sitzung im darauffolgenden Semester den aktiven Status.

- (4) Sofern die stimmführende Studienfachschaft einer Kooperation den aktiven Status besitzt, so gelten auch alle anderen Studienfachschaften der Kooperation als aktiv.

IV Hochschulgruppen und studentische Initiativen

§ 16 Hochschulgruppen und studentische Initiativen

- (1) Studierende können sich in Hochschulgruppen und/oder studentischen Initiativen organisieren.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Referate unterstützen die Hochschulgruppen und studentische Initiativen, sofern diese nicht gegen die Prinzipien der Studierendenschaft verstoßen. Über die Art der Unterstützung entscheidet der StuRa, die Refkonf oder das zuständige Referat auf Antrag.

V Studierendenrat (StuRa)

§ 17 Allgemeines und Aufgaben

- (1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.
- (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene für alle Angelegenheiten der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung zuständig, insbesondere für:
1. Einrichtung von Referaten, Wahl und Abwahl der Referent*innen,
 2. Wahl und Abwahl der Vorsitzenden der Studierendenschaft,
 3. Entsendung und Abberufung der Vertreter*in des StuRa im Senat nach § 65 a Absatz 6 LHG,

4. Wahl und Abberufung von studentischen Vertreter*innen in Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene der Universität Heidelberg und des Studierendenwerks, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden oder von anderen Organen entsandt wird,
5. Entlastung des*der Finanzreferenten*in nach § 65 b Absatz 2 LHG,
6. Empfehlungen an die Mitglieder von Vorschlagsgremien bezüglich der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln,
7. Empfehlungen an studentische Vertreter*innen bezüglich der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln,
8. die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen.

(3) Er beschließt, ob ein Haushaltsplan nach § 106 LHO oder ein Wirtschaftsplan im Sinne des § 110 LHO geführt wird und beschließt diesen.

(4) Er beschließt mit absoluter Mehrheit die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG, insbesondere die Wahlordnung, seine Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

(5) Der Studierendenrat beschließt Änderungen dieser Organisationssatzung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Unbeschadet davon kann die Organisationssatzung nach § 8 Absatz 3 Nr. 2 auch per Urabstimmung geändert werden.

(6) Der Studierendenrat beschließt mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Anhänge der Organisationssatzung nach § 65 a Absatz 3 LHG, insbesondere die Satzungen der Studienfachschaften.

(7) Die Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise wie die Satzungen der Universität zu veröffentlichen.

(8) Der Studierendenrat führt die Liste der Studienfachschaften in Anhang B. Die Sitzungsleitung beantragt die Zuordnung neuer Studiengänge durch den StuRa. Eine Anpassung der Liste der Studienfachschaften wird zur nächsten Legislaturperiode wirksam.

§ 18 Zusammensetzung

(1) Der StuRa setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 (Entsendung in den StuRa und Kooperationen) sowie aus den universitätsweit nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat) gewählten Listenvertreter*innen.

(2) Die maximale Anzahl der Sitze der Vertreter*innen der Studienfachschaften nach § 14 entspricht der Anzahl der Sitze der Studienfachschaften in der Studienfachschaftsliste (Anhang B), entsprechend Absatz 6. Kooperationen nach § 14 sind möglich.

(3) Die Studienfachschaften wählen ihre Vertreter*innen für eine Amtszeit von maximal einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten sind der Sitzungsleitung des StuRa mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Anzahl der Sitze für die Listenvertreter*innen ist abhängig von der Wahlbeteiligung bei der Wahl nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat). Liegt die Wahlbeteiligung bei 0 v.H., so stehen den Listenvertreter*innen keine Sitze im StuRa zu. Ab einer Wahlbeteiligung von 50 v.H. steht ihnen die gleiche Anzahl an Sitzen zu, wie die Höchstzahl der Vertreter*innen der Studienfachschaften im StuRa beträgt. Diese Höchstzahl ergibt sich, wenn jede der in Anhang B aufgeführten Studienfachschaften alle ihre Sitze nach Absatz 6

besetzt und keine Kooperationen existieren. Dazwischen wird linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. Grundlage für die Berechnung der Größe der Studienfachschaften ist die zum Zeitpunkt der Auflegung des Wähler*innenverzeichnisses für die Wahl der Listenvertreter*innen nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat) aktuelle Studierendenstatistik der Universität. Die Legislatur kann ausnahmsweise in begründeten Fällen um bis zu zwei Monate verkürzt oder verlängert werden.

- (5) Stimmberechtigt im Studierendenrat sind:
1. Die Vertreter*innen der aktiven Studienfachschaften nach §§ 14, 15 dieser Satzung
 2. Die Vertreter*innen der stimmführenden Studienfachschaft einer Kooperation nach § 14 dieser Satzung.
 3. Die nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat) dieser Satzung gewählten Vertreter*innen.
- (6) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die gemäß § 18 Absatz 4 Satz 4
1. bis einschließlich 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
 2. mehr als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 2 Sitze,
 3. mehr als 8 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 3 Sitze.
- (7) Eine Person kann nicht gleichzeitig als Listenvertreter*in und Fachschaftsvertreter*in bei Wahlen nach § 19 (Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat) antreten oder Mitglied im StuRa sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (8) Die Sitzungsleitung des StuRa, der Vorsitz der VS, die Referent*innen (auch die nicht stimmführenden und die der autonomen Referate) und das VS-Mitglied im Senat sind Mitglieder des StuRa mit beratender Stimme; sie haben bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten Stimmrecht.

§ 19 Wahl der Listenvertreter*innen zum Studierendenrat

- (1) Die Listenvertreter*innen im Studierendenrat werden von allen Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Es gelten die in § 36 genannten Grundsätze.
- (2) Gewählt wird nach Listen unter Heranziehung des Sainte-Laguë-Verfahrens. Jede*r Wahlberechtigte hat zehn Stimmen. Kumulieren und Panaschieren sind möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Erlangt eine Liste mehr Sitze als Listenvertreter*innen auf dieser Liste vorhanden sind, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die unbesetzten Sitze werden bei der Beschlussfähigkeit und der Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt.
- (4) Die Amtsperiode der Listenvertreter*innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Wahl und die erste darauffolgende Sitzung des Studierendenrates mit den neu gewählten Listenvertreter*innen finden in der Vorlesungszeit statt.
- (6) Der Wahlausschuss lädt innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Studierendenratswahl die erste Sitzung des StuRa mit den neu gewählten Listenvertreter*innen ein, sofern sie im folgenden Semester stattfindet. Findet die erste Sitzung im Wahlsemester statt, beruft der Wahlausschuss innerhalb von zwei Vorlesungswochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Studierendenratswahl die erste Sitzung des StuRa mit den neu gewählten Listenvertreter*innen ein.
- (7) Mit der ersten Sitzung der neu gewählten Listenvertreter*innen beginnt die Legislaturperiode des StuRa. Sie endet mit dem Beginn der ersten Sitzung der nachfolgenden Listenvertreter*innen.

§ 20 StuRa-Sitzung

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist im StuRa rede- und antragsberechtigt.
- (2) Die Amtszeit der Listenvertreter*innen endet mit der ersten Sitzung des StuRa nach § 19 Absatz 6 und Absatz 7.
- (3) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat.
- (4) Scheidet ein/e Listenvertreter*in aus dem StuRa aus, rückt der/die nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt analog.
- (5) Der StuRa wählt in der konstituierenden Sitzung und danach jeweils in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer eine Sitzungsleitung.
- (6) Die Sitzungsleitung beruft die Sitzungen des Studierendenrats ein und veranlasst, dass ein Protokoll verfasst wird. Das Protokoll ist auf angemessene Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Vertretung von stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern

(1) Diese Regelung gilt für alle Listenvertreter*innen und für jene Studienfachschaften, die für ihre StuRa-Vertreter*innen im Falle der Verhinderung eine Vertretung vorsehen und keine konkrete eigene Regelung vorgesehen haben (vgl. Anhang D).

(2) Regelung im Fall von direkter Wahl von Vertreter*innen für Studienfachschaften

1. Sofern eine Vertretungsregelung vorgesehen ist, werden bei einer direkten Wahl die Bewerber*innen, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vom ersten bis zum/zur n-ten Stellvertreter des Wahlvorschlags bestimmt, wobei n der doppelten Anzahl der Sitze entspricht, die der Studienfachschaft im StuRa zukommen. Ist die Liste erschöpft, bevor alle Stellvertreterpositionen besetzt werden können, so bleiben diese Positionen unbesetzt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.
2. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten /die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, und gibt es mehr als einen Stellvertreter, so vertritt der /die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiter verfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.

(3) Regelung im Fall von Entsendung von Vertreter*innen für Studienfachfachschaften

1. Sofern eine Vertretungsregelung vorgesehen ist, entsendet die Studienfachschaft Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge festgelegt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.
2. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten /die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, so vertritt der /die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiterverfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig, es kann jedoch, sofern die Satzung der Studienfachschaft dies zulässt, eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen erfolgen.

(4) Kooperationen

Für Kooperationen werden die Regelungen entsprechend angewandt, sofern bei der Kooperation keine anderen Regelungen getroffen wurden.

(5) Regelung für Listenvertreter*innen

1. Diejenigen Bewerber*innen eines Listenvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben werden in absteigender Reihenfolge von dem/der ersten bis zum/zur n-ten Stellvertreter*in des Wahlvorschlags bestimmt, wobei n der doppelten Anzahl der Sitze entspricht, die dem Listenvorschlag im StuRa zukommen. Ist die Liste erschöpft, bevor alle Stellvertreterpositionen besetzt werden können, so bleiben diese Positionen unbesetzt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.
2. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten/die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, und gibt es mehr als eine*n Stellvertreter*in, so vertritt der/die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiter verfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.

(6) Mitteilung an die Sitzungsleitung

1. Verhinderte Mitglieder informieren ihre Stellvertreter*innen frühzeitig unter Angabe des Sitzungstermins über ihre Verhinderung. Sollten der/die nächste Stellvertreter*in auch verhindert sein, tut er/sie dies auch, solange bis die Liste abgearbeitet ist.
2. Verhinderte Mitglieder und Stellvertreter*innen informieren die Sitzungsleitung frühzeitig, spätestens aber bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, schriftlich darüber, dass sie verhindert sind. Die Sitzungsleitung kann nach Ermessen auch spätere Meldungen zulassen.
3. Liegt keine Mitteilung über die Verhinderung vor, kann keine Vertretung erfolgen.

§ 22 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeitsgrenze des Studierendenrates liegt bei 50 v.H. der Stimmen nach § 18 Absatz 5 (Zusammensetzung) dieser Satzung. Für Tagesordnungspunkte, die bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Zu Beginn jeder StuRa-Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

§ 23 Abwahl

- (1) Vom StuRa gewählte Amtsträger*innen und Gremienmitglieder können von diesem mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

- (2) Im Falle des*der Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG muss die Abwahl mit einer Wiederbesetzung des Amtes verbunden sein.

VI Referate

§ 24 Referate

- (1) Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein. Diese arbeiten selbständig, führen in ihrem Aufgabenbereich die Beschlüsse des StuRa aus und erstellen Beschlussvorlagen für den StuRa. Alle Referate, mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferates sowie der Autonomen Referate, können jederzeit vom StuRa mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden.

- (2) Pro Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. § 25 Absatz 1 bleibt unberührt. Wiederwahl und Abwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Referat vier Jahre nicht überschreiten; Ausnahmen sind zu begründen.

- (3) Personen können nicht gleichzeitig in mehreren Referaten Referent*in sein.

- (4) Die Referent*innen sind an die Beschlüsse des StuRa gebunden. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein StuRa-Beschluss, so führen die Referent*innen einen solchen herbei.

- (5) Die Referent*innen vertreten den StuRa in ihrem Aufgabenbereich in Hochschule und Gesellschaft.
- (6) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss im StuRa eingeholt werden, so vertreten die Referate den StuRa nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Der StuRa ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (7) Grundsätzlich arbeiten die Referate offen und bieten allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung.
- (8) Der StuRa stellt den Referaten Finanzmittel und Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (9) Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein Referat selbstständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach Tätigkeit (im Quartalsbericht) bekannt gemacht werden. Finanzbeschlüsse sind monatlich bekannt zu machen.
- (10) Referent*innen können nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzes der VS ausüben.

§ 25 Finanzreferat / Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG

- (1) Der StuRa richtet dauerhaft ein Referat ein, welches sich um Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS kümmert und besetzt dieses mit
 1. dem*der Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG;
 2. auf Beschluss des StuRa ggf. einem*einer weiteren Referent*in, der*die zusammen mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referates übernimmt, ausgenommen der Aufgaben, die rechtlich dem*der Finanzreferent*in nach § 65 b Absatz 2 LHG vorbehalten sind.

- (2) Das Referat arbeitet insbesondere mit der*dem Beauftragte*n für den Haushalt gemäß § 65 b Absatz 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Fachschaften zusammen.

- (3) Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig

§ 26 Referatekonferenz (RefKonf)

- (1) Die regelmäßige Zusammenkunft aller stimmführenden Referent*innen, der Vorsitzenden nach § 27 und der autonomen Referent*innen (mit beratender Stimme) ist die Referatekonferenz (RefKonf). Sie ist das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 LHG.

- (2) Sofern die RefKonf beschlussfassend tätig wird, besitzt jedes Referat eine Stimme, sowie die beiden Vorsitzenden nach § 27 eine gemeinsame Stimme.

- (3) Die Stimmführung eines Referats wird unter den jeweiligen Referent*innen geregelt. Kommt keine Einigung zustande, trifft der StuRa in einer geheimen Abstimmung eine Regelung.

(4) Beschlüsse des StuRa, die den Aufgabenbereich mehrerer Referate betreffen, oder für die der StuRa dies beschließt, werden von der RefKonf umgesetzt. Zur Umsetzung trifft die RefKonf konkretisierende Beschlüsse.

(5) Beschlüsse der RefKonf oder der Referate können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit absoluter Mehrheit im StuRa aufgehoben werden. Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.

Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist dies möglich, sofern:

1. seit der Veröffentlichung der beschlossenen Fassung des Protokolls nicht mehr als vier Wochen vergangen sind,
2. der bewilligte Betrag von dem/der Begünstigten noch nicht ausgegeben wurde,
3. der Finanzbeschluss noch nicht abgerechnet, insbesondere das Geld noch nicht von der VS an den/die Begünstigte*n ausgezahlt wurde und
4. bei der Förderung von Veranstaltungen die Veranstaltung nicht in weniger als zwei Wochen beginnt.

(6) Die Sitzungen der RefKonf sind grundsätzlich öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung der RefKonf.

(7) Die RefKonf gibt sich eine Geschäftsordnung. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die nicht stimmführenden Referent*innen, ferner das VS-Mitglied im Senat und die Sitzungsleitung des StuRa gehören der Referatekonferenz als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die beratenden Mitglieder haben bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten Stimmrecht.

§ 27 Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Der StuRa wählt in der dritten Sitzung einer Legislatur zwei Personen verschiedenen Geschlechts aus der Studierendenschaft als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter*innen.
- (3) Sie leiten die Sitzungen der Refkonf. Sie haben eine gemeinsame Stimme in der Refkonf. Kommt keine Einigung über die Stimmführung zustande, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.
- (4) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Amt vier Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind zu begründen.
- (5) Scheidet ein*e Vorsitzende*r nach § 38 (Ausscheiden) dieser Satzung aus dem Amt oder wird nach § 23 (Abwahl) abgewählt, so übt der bzw. die verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl des vakanten Postens mit Alleinvertretungsrecht gemäß § 65 a Absatz 3 LHG aus. Die Referatekonferenz und der StuRa haben dies jeweils mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen, andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl eine*r Vorsitzenden.

(6) Ist eine*r der beiden Vorsitzenden aus triftigen Gründen für eine gewisse Zeit verhindert, so hat er/sie die Möglichkeit, für einen von ihm/ihr bestimmten Zeitraum aus einem triftigen Grund heraus dem verbleibenden Vorsitz Alleinvertretungsrechte zu gewähren. Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheiden Referatekonferenz und StuRa mit Zweidrittelmehrheit.

(7) Sind beide Vorsitzende verhindert, kann mit ihrem Einverständnis die Sitzungsleitung der Referatekonferenz von einem Referat übernommen werden.

§ 28 Autonome Referate

(1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.

(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa und die RefKonf über den Umgang damit beraten.

(3) Es gibt autonome Referate für:

1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung
2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (autonomes Gesundheitsreferat),
3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,
4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung.

(4) Auf Antrag von Betroffenen kann der StuRa weitere autonome Referate gründen und in die Satzung aufnehmen.

(5) Die Referent*innen der autonomen Referate sind Mitglieder der RefKonf mit beratender Stimme.

(6) Der StuRa stellt den autonomen Referaten Finanzmittel und die notwendigen Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Für die Arbeit in seinem Bereich darf ein autonomes Referat selbständig Ausgaben bis zu einer in der Finanzordnung des StuRa festgelegten Grenze tätigen. Getätigte Ausgaben müssen bis spätestens drei Monate nach Tätigkeit (im Quartalsbericht) bekannt gegeben werden. Die einschlägigen Haushaltsvorschriften sind hierbei zu beachten. Finanzbeschlüsse sind monatlich bekannt zu machen.

(7) Das autonome Referat hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Referent*innen im StuRa. Sollte der Fall eintreffen, dass nach zwei aufeinander folgenden Vorschlägen keine*r vom StuRa bestätigt werden, wird der Fall der SchliKo vorgetragen. Das autonome Referat regelt seine Angelegenheiten selbst und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

VII Schlichtungskommission (SchliKo)

§ 29 Aufgaben

(1) Die SchliKo kann von jeder/jedem Studierenden der Universität Heidelberg mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 LHG überschritten.

(2) Sie kann zudem angerufen werden zum Aussprechen von Empfehlungen bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gremien der Studierendenschaft.

(3) Sie wird angerufen bei der Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen und sie fungiert als Wahlprüfungsausschuss.

- (4) Sie prüft die Unterschriftenliste für Urabstimmungen.
- (5) Sie entscheidet im Fall der Uneinigkeit über das Vorliegen einer grundsätzlichen Angelegenheit nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung.
- (6) Sie wird angerufen in einem Fall nach § 28 (Autonome Referate) Absatz 7 dieser Satzung.
- (7) Die Schlichtungskommission ist zuständig im Falle von Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft. Dies umfasst insbesondere Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzungen. Sie erarbeitet hier gemeinsam mit allen Konfliktparteien Lösungsvorschläge, die dem StuRa zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Die SchliKo besteht aus sechs Mitgliedern. Die SchliKo soll aus drei Männern und drei Frauen, die keinem anderen zentralen Organ der Studierendenschaft angehören, bestehen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.
- (2) Die Mitglieder der SchliKo werden vom StuRa mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Neuwahl durch den StuRa für den Rest der Amtszeit.

§ 31 Organisation und Ablauf

- (1) Die SchliKo hat jederzeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (2) Die SchliKo tritt nach Anrufung während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier Wochen zusammen.
- (3) Die Mitglieder der SchliKo haben das Recht, von Organen der Studierendenschaft die entsprechenden Informationen zu bekommen.
- (4) Auf Antrag des/der Antragssteller*in oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den Beschluss auf Befangenheit wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird. Auf gesonderten Antrag kann die SchliKo entscheiden, dem befangenen Mitglied lediglich das Stimmrecht zu entziehen und auf den Ausschluss von der Sitzung zu verzichten.
- (5) Sollten nur noch zwei abstimmungsberechtigte Mitglieder in der SchliKo sein, wird die SchliKo mit sofortiger Wirkung aufgelöst und neu gewählt.
- (6) Erklärt die SchliKo eine Beschwerde für begründet, so trägt sie den entsprechenden Organen auf, sie zu beheben. Sie kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (7) Näheres über das Schlichtungsverfahren und die Arbeit der SchliKo regelt die Schlichtungsordnung.

VIII Finanzen

§ 32 Allgemeines

- (1) Für die Finanzen der Studierendenschaft der Universität Heidelberg finden die für das Land Baden-Württemberg geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO analog Anwendung.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und die Bilanz werden allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.
- (4) Die Studienfachschaften erhalten 40 von Hundert der Einnahmen aus den Beiträgen an die Studierendenvertretung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 33 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragsordnung Beiträge erhoben (§ 65 a Absatz 5 LHG).
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden (§ 65 a Absatz 5 LHG).

(3) Der StuRa beschließt gemäß § 17 Absatz 4 dieser Satzung eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind.

(4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden. Der Beschluss muss dem Rektorat der Universität Heidelberg spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 34 Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan

(1) Der StuRa beschließt gemäß § 17 Absatz 4 dieser Satzung eine Finanzordnung, in der die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt sind.

(2) Die/der Finanzreferent*in legt der RefKonf bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(3) Die/der Finanzreferent*in legt dem StuRa bis spätestens 1. November des laufenden Haushaltsjahres einen Entwurf über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vor.

(4) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan wird bis spätestens 30. November eines jeden Jahres vom StuRa beschlossen. Ein Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Universität (§ 65 b Absatz 6 LHG).

(5) Der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt vom StuRa beschlossen werden.

(7) Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Rektorats der Universität (§ 65 b Absatz 7 LHG).

(8) Die RefKonf bestellt eine*n Beauftragte*n für den Haushalt, der/die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachweisbare Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Sie/er kann auch Studierende*r der Universität Heidelberg sein (§ 65 b Absatz 2 LHG).

§ 35 Rechnungsprüfung

Die gesetzlichen Vertreter*innen der Studierenden beauftragen zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der/dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen zur Rechnungsprüfung. Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt das Rektorat nach § 65 b Absatz 3 LHG.

IX Verfahrensregeln

§ 36 Grundsätze der Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Wahlen und Urabstimmungen müssen, sofern die Wahlordnung keine längere Vorlaufzeit vorsieht, mindestens vier Wochen vor Stattfinden bekannt gemacht werden.
- (2) Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen, d.h. frei, gleich, allgemein und geheim statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei Wahlen und Urabstimmungen ist ein vom Studierendenrat gewählter Wahlausschuss. Er wird bei der Durchführung von den Studienfachschaften, insbesondere von deren Fachschaftsräten, unterstützt. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Urabstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenrat und der Schlichtungskommission vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses. Die Schlichtungskommission übernimmt die Funktion des Wahlprüfungsausschusses.
- (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Universität Heidelberg auszuhängen sowie im Falle von universitätsweiten Wahlen auf der Homepage des StuRa zu veröffentlichen. Bei universitätsweiten Wahlen und Urabstimmungen ist mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

(6) Universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen finden während der Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt und erstrecken sich über mindestens drei Vorlesungstage.

(7) Für universitätsweite Wahlen und Urabstimmungen muss es an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim jeweils mindestens ein Wahllokal geben.

§ 37 Beschlussfassung innerhalb der Verfassten Studierendenschaft

(1) Sofern nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, gilt er als abgelehnt.

(2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt.

(4) Die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

(5) Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(6) Wenn die Anzahl der Enthaltungen die Summe aus abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen übersteigt, gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 38 Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied scheidet am Ende seiner Amtszeit regulär aus einem Organ aus. Bleibt ein Amt unbesetzt, bleibt das bisherige Mitglied kommissarisch im Amt, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind.
- (2) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus einem Organ vorzeitig aus:
1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, der den Vorsitzenden der RefKonf schriftlich zu erklären ist. Falls kein Vorsitz existiert, sind die anderen Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen; bis eine Nachfolge gefunden ist, bleibt das Mitglied geschäftsführend im Amt,
 3. bei Auflösung des Organs,
 4. durch den Tod des Mitglieds.

X Übergangsbestimmungen

§ 39 Übergangsbestimmungen

- (1) Der StuRa gibt sich auf Basis dieser Satzung in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Des Weiteren gelten für die konstituierende Sitzung des StuRa die gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassenden Studierendenschaft.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Anhang A: Konstitution der Studienfachschaften (Studienfachschaftskonstitutionsanhang - SFKA)

§ 1 SFKA Wahlpersonen im Ur-StuRa

(1) Zugleich mit der Wahl der ersten Listenvertreter*innen für den StuRa werden in den Studienfachschaften Wahlpersonen für den StuRa gewählt. Der so konstituierte StuRa ist der Ur-StuRa.

(2) Die Wahlpersonen führen die Stimmen der Studienfachschaft. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. § 2 Absatz 5 des SFKA ist zu beachten.

(3) Im Ur-StuRa gilt eine Studienfachschaft als aktiv, wenn die Wahlperson der Studienfachschaft an einer Sitzung teilnimmt.

§ 2 SFKA Konstitution der Studienfachschaft

- (1) Der Ur-StuRa ruft unverzüglich nach seiner Konstituierung die Mitglieder der Studienfachschaften auf, bis zu einem Stichtag Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell (Anhang C) einzureichen, die den §§ 11 - 13 der Organisationssatzung genügen. Der Stichtag sollte nicht früher als vier Wochen nach dem Aufruf liegen.
- (2) Ab dem Stichtag führt der StuRa studienfachschaftsweite Urabstimmungen über die Anträge auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell für die Studienfachschaften durch. Die Urabstimmungen erstrecken sich über mehrere Tage.
- (3) Ist die Urabstimmungen über einen Antrag auf Abweichung vom Studienfachschaftsregelmodell erfolgreich, wird er dem StuRa vorgelegt, der über eine entsprechende Satzungsänderung entscheidet. Die abweichenden Regelungen werden in Anhang D aufgeführt.
- (4) Der StuRa führt die erste Wahl zum Fachschaftsrat durch.
- (5) Sofern die abweichende Regelung eine direkte Wahl der Vertreter*innen der jeweiligen Studienfachschaften im StuRa vorsieht, bleiben die gewählten Wahlpersonen bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt. Sieht die abweichende Regelung ein anderes Verfahren vor, bleiben die Wahlpersonen bis zur Bestimmung von Vertreter*innen gemäß der abweichenden Regelung im Amt.

§ 3 SFKA Vorübergehende Konstitution der Studienfachschaft nach Regelmodell

- (1) Liegen keine Vorschläge für abweichende Regelungen der Studienfachschaft vor, führt der StuRa ab der fünften Woche nach dem Ergehen des Aufrufs die Wahlen zu den Fachschaftsräten nach dem Regelmodell (Anhang C) durch.
- (2) Bis auf Weiteres gilt für die betreffende Studienfachschaft das Regelmodell nach Anhang C.
- (3) Auch bei Gültigkeit des Regelmodells für eine Studienfachschaft können Studierende der Studienfachschaften jederzeit abweichende Regelungen beim Studierendenrat einreichen. § 2 Absatz 1 bis Absatz 5 des SFKA gelten entsprechend. Der Studierendenrat ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Urabstimmung über die eingereichten abweichenden Regelungen durchzuführen.

§ 4 SFKA Verfahren im Falle einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B

- (1) Bei einer Änderung der Liste der Studienfachschaften in Anhang B ist zu gewährleisten, dass die neue Regelung alle Studierenden mindestens einer Studienfachschaft zuordnet.
- (2) Bei einer Änderung des Anhangs B endet die Amtszeit der Vertreter*innen der betroffenen Studienfachschaft(en) im StuRa sowie des betroffenen Fachschaftsrats/der betroffenen Fachschaftsräte regulär am Ende ihrer Amtszeit.
- (3) Sofern neue Studienfachschaften gegründet werden, gelten § 2 und § 3 des SFKA. Das Verfahren ist vom StuRa unverzüglich einzuleiten, die Fristen nach § 2 und § 3 sind zu beachten.

(4) Die Amtszeit neu gewählter Fachschaftsratsmitglieder sowie neuer Studienfachschaften beginnt unverzüglich. Ggf. ist eine verkürzte oder verlängerte erste Amtszeit vorzusehen, um die Amtszeiten den Amtszeiten der übrigen Fachschaftsräte anzugleichen.

(5) Ab der folgenden Wahl des Listenteils des Studierendenrates ist es der neu gegründeten Studienfachschaft möglich, Vertreter*innen in den Studierendenrat zu entsenden.

(6) Neugegründete Studienfachschaften gelten im ersten Semester, in dem sie Vertreter*innen in den StuRa entsenden können, als aktiv.

Anhang B: Liste der Studienfachschaften (Studienfachschaftslistenanhang)

Die Ziffern und Namen in den Klammern hinter dem jeweiligen Studienfachschaftsnamen bezeichnen die zugeordneten Studiengänge nach der Studentenstatistik der Zentralen Universitätsverwaltung.

1. Ägyptologie (1, 15, 886) (Ägyptologie, Papyrologie),
2. Alte Geschichte (272, 2722, 2725, 2724) (Alte Geschichte),
3. American Studies (838) (American Studies),
4. Anglistik (8, 835, 8357, 8352, 8355, 8354, 836, 837, 83, 97, 9222, 9232, 9242) (Englische Philologie, English Studies/Anglistik),
5. Assyriologie (821, 8217, 8215, 8214, 9147) (Assyriologie),
6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (830, 8302, 8305, 8304) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte),
7. Biologie (26, 933, 881, 843) (Biologie, Biowissenschaften, Molecular Biosciences),
8. Chemie – Biochemie (32, 25) (Chemie, Biochemie),
9. Computerlinguistik (160, 1607, 1602, 1605, 1604, 927) (Computerlinguistik),

10. Deutsch als Fremdsprache (826, 8267, 827, 8272, 828, 8282, 901, 9017, 9012, 9015, 9014, 939, 940, 950) (Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Deutsch als Zweitsprache, Germanistik im Kulturvergleich),
11. Erziehung und Bildung (52, 868, 890, 920, 9202, 9205, 9204, 190) (Berufs- und Organisationsbezogene Beratungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Pädagogik/Erziehungswissenschaft),
12. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie),
13. Geographie (50, 502, 505, 504, 892, 9112, 9115) (Geographie, Governance of Risk and Resources),
14. Geowissenschaften (39, 65, 111) (Geowissenschaften),
15. Germanistik (67, 672, 675, 674, 929) (Germanistik, Editionswissenschaften und Textkritik),
16. Gerontologie & Care (863, 864, 867, 9676) (Gerontologie, Gesundheit und Care, Gesundheit und Gesellschaft[Care], Gerontologie),
17. Geschichte (68, 687, 682, 685, 684, 273, 2735, 2734, 840, 842, 8422, 918, 935) (Mittlere und Neue Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Deutsch-Französischer Master in Geschichtswissenschaften, Global History, Historische Grundwissenschaften),
18. Informatik (79, 879, 889) (angewandte Informatik, Informatik),
19. Islamwissenschaft (81, 883, 884, 8857, 8852, 8854, 930) (Iranistik, Islamic Studies/Islamwissenschaft, Nah- und Mitteloststudien),
20. Japanologie (85, 853, 8537, 8532, 8534) (Japanologie, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Japanologie)
21. Jura (135, 873, 874, 8732, 932) (International Law [LLM], öffentliches Recht, Rechtswissenschaft [inkl. Legum Magister], Unternehmensstrukturierung [LLM]),
22. Klassische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Klassische Archäologie, Geoarchäologie),
23. Klassische Philologie (70, 95, 912, 9122, 9125, 9124, 913, 9132, 9135, 9134, 951) (Klassische Philologie: Gräzistik, Klassische Philologie: Latinistik, Klassische und Moderne Literaturwissenschaft),

24. Kunstgeschichte (Europäische) (92, 927, 922, 924, 915) (Europäische Kunstgeschichte [inkl. BA int. Verlaufsvariante], Kunstgeschichte und Museologie),
25. Mathematik (105, 875, 934) (Mathematik, Scientific Computing),
26. Medizin Heidelberg (247, 804, 806, 869, 871, 876, 878, 887, 949, 893, 895) (Advanced Physical Methods ind Radiotherapy, Clinical Medical Physics, International Health, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medical Biometry/Biostatistics, Medical Education, Humanmedizin, Medizinische Informatik, Scientarum Humanarum, Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen),
27. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Biomedical Engineering, Health Economics, Medical Physics with distinction in Radiotherapy and Biomedical optics, Humanmedizin, Translational Medical Research),
28. Mittellatein/Mittelalterstudien (818, 917) (Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Mittelalterstudien),
29. Molekulare Biotechnologie (802, 803) (Molekulare Biotechnologie),
30. Musikwissenschaft (114, 1147, 1142, 1145, 1144) (Musikwissenschaft),
31. Osteuropastudien (8447, 8442, 8445, 8444) (Osteuropa- Ostmitteleuropastudien),
32. Ostasiatische Kunstgeschichte (850, 8502, 853, 8537, 8532, 8534) (Kunstgeschichte Ostasiens, Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Kunstgeschichte),
33. Pharmazie (126) (Pharmazie),
34. Philosophie (127, 1277, 1272, 1275, 1274, 9217) (Philosophie),
35. Physik (14, 128, 888) (Astronomie und Astrophysik, Physik, technische Informatik),
36. Politikwissenschaft (129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931, 829) (Politikwissenschaft, Politikwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften, Non-Profit Management und Governance),
37. Psychologie (132, 1322) (Psychologie),
38. Religionswissenschaft (136, 1367, 1362, 1364) (Religionswissenschaft),

39. Romanistik (59, 84, 137, 150, 855, 856, 896, 897, 899, 904, 9047, 9042, 9045, 9044, 905, 9057, 9052, 9055, 9054, 906, 9067, 9062, 9065, 9064, 9072, 9075, 9074, 9082, 9084, 9092, 9095, 9094, 9102, 948, 9482) (Romanische Philologie, Romanistik: Französisch, Transkulturelle Studien. Literaturen und Sprachkontakte im frankophonen Raum, Romanistik: Italienisch, Italien im Kontakt – Literatur, Künste, Sprachen, Kulturen, Romanistik: Portugiesisch, Romanistik: Spanisch, Iberoamerikanische Studien. Kontakt – Theorien und Methoden),
40. Semitistik (820, 8202, 8205, 8204) (Semitistik),
41. Sinologie (145, 1452, 858, 860, 861, 916, 853, 8537, 8532, 8534) (Klassische Sinologie, Moderne Sinologie, Sinologie [Chinese Studies], Ostasienwissenschaften Schwerpunkt Sinologie),
42. Slavistik (139, 146, 964, 1467, 1462, 1465, 1464, 865, 8652, 8654, 866, 8665, 8664) (Slavistik, Slavische und Osteuropäische Studien),
43. Soziologie (149, 1492) (Soziologie),
44. Sport (29, 295, 872, 898, 9377, 947) (Sportwissenschaft, Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation),
45. Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI) (841, 8412, 8415, 8414, 845, 846, 852, 8527, 8522, 8524, 902, 9022, 9025, 9024, 903, 9032, 9035, 9034, 926, 851) (Kommunikation, Literatur und Medien in Südasianischen Neusprachen, Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens [Moderne Indologie], Kultur und Religionsgeschichte Südasiens [Klassische Indologie], Health and Society in South Asia, Politikwissenschaft Südasiens),
46. Theologie (Evangelische) (53, 161, 848, 859, 862, 925, 928, 73, 9252, 9255, 9254, 900, 854) (Christentum und Kultur, Diakoniewissenschaft, Diakonie- Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis, Doctor of Philosophy PhD, Evangelische Theologie [alle Examen], Magister Theologiae, Management, Ethik und Innovation im Non-Profit-Bereich, Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich),
47. Transcultural Studies (891) (Transcultural Studies),
48. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA) (548, 5482, 5485, 5484, 832, 8327, 8322, 8325, 8324, 9197, 894) (Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Archäologie),

- 49. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD) (810, 811, 812, 813, 814, 815, 817, 822, 823) (Konferenzdolmetschen [alle Sprachen], Translation Studies for Information Technologies, Übersetzungswissenschaft [alle Sprachen],
- 50. Volkswirtschaftslehre (VWL) (175, 184, 880, 8802, 936) (Economics (Politische Ökonomik), Economics, Volkswirtschaftslehre),
- 51. Zahnmedizin (185) (Zahnmedizin).

Die aufgeführten Studiengänge enthalten folgende Abschlüsse:

Abschluss im Ausland

Bachelor 100 %

Bachelor 25 %

Bachelor 50 % 1. Hauptfach

Bachelor 50 % 2. Hauptfach

Bachelor 75 %

Bachelor 33 %

Bachelor 67 %

Promotion

Master

Magister

Staatsexamen

Lehramt Berufsschulen

Diplom

Ohne Abschlussprüfung

Nicht zugeordnete fakultätsunabhängige Studienangebote:

Propädeutikum, Studienkolleg, Vorsemesterkurs Deutsch

Anhang C: Studienfachschaftsregelmodell (SFRM)

§ 1 SFRM Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 SFRM Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 SFRM Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt in der Regel ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrat nach.

§ 4 SFRM Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 1. wenn ihre Amtszeit endet oder
 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. wenn sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.

- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Anhang D: Abweichende Regelungen für Studienfachschaften (ARS)

ARS: Allgemeines

Studienfachschaften können beim Studierendenrat nach Anhang A vom SFRM (Anhang C) abweichende Regelungen beantragen. Diese werden hier aufgeführt.

1. Ägyptologie
2. Alte Geschichte
3. American Studies
4. Anglistik
5. Assyriologie
6. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte
7. Biologie
8. Chemie und Biochemie
9. Computerlinguistik
10. Deutsch als Fremdsprache
11. Erziehung und Bildung
12. Ethnologie
13. Geographie
14. Geowissenschaften
15. Germanistik
16. Gerontologie & Care
17. Geschichte
18. Informatik
19. Islamwissenschaft
20. Japanologie
21. Jura
22. Klassische Archäologie
23. Klassische Philologie
24. Kunstgeschichte (Europäische)
25. Mathematik
26. Medizin Heidelberg

27. Medizin Mannheim
28. Mittelalter/Mittelalterstudien
29. Molekulare Biotechnologie
30. Musikwissenschaft
31. Osteuropastudien
32. Ostasiatische Kunstgeschichte
33. Pharmazie
34. Philosophie
35. Physik
36. Politikwissenschaft
37. Psychologie
38. Religionswissenschaft
39. Romanistik
40. Semitistik
41. Sinologie
42. Slavistik
43. Soziologie
44. Sport
45. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)
46. Theologie (Evangelische)
47. Transcultural Studies (891)
48. Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie (UFG/VA)
49. Übersetzen und Dolmetschen (Fachschaft am IÜD)
50. Volkswirtschaftslehre (VWL)
51. Zahnmedizin

1196

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Heidelberg, den 15.01.2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 17.04., 29.05., 16.07. und 11.09.2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Beitragsordnung

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und § 17 Absatz 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 5. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 21. November 2018 genehmigt.

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Verfasste Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg erhebt gemäß § 65 a Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: VS-Beitrag) von ihren Mitgliedern. Ebenso erhebt sie den Grundbeitrag für den Verkehrsverbund zur Sockelfinanzierung des Semestertickets sowie zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung (im Folgenden: Semesterticketbeitrag) von ihren Mitgliedern.

(2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG und § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin eingeschlossen die immatrikulierten Doktorand*innen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG i.V.m. § 38 Abs. 5 Satz 1 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Alle Beiträge nach § 1 Abs. 1 (im Folgenden: Gesamtbeitrag) werden zusammen mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und sind in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.

- (2) Der Gesamtbeitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 6 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Gesamtbeitrag beträgt 33,30 Euro je Semester.

- (2) Der VS-Beitrag beträgt 7,50 Euro je Semester.
Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:
 1. für die Arbeit der Studienfachschaften 40 %
 2. für die Arbeit des Studierendenrats und der Referate 60 %
 3. der von den immatrikulierten Doktorand*innen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG erhobene VS-Beitrag wird zu 100 % vom Doktorandenkonvent zur Erfüllung von dessen Aufgaben eingesetzt. Näheres regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents.

- (3) Befristet eingeschriebene Studierende i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit.

- (4) Studierende des Studienganges Master of Education (M.Ed) mit Studienschwerpunkt an der Pädagogischen Hochschule sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit.

- (5) Bis zur Konstitution einer Studienfachschaft werden die ihr zugeteilten Gelder vom Finanzreferat des Studierendenrats verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Der Semesterticket-Beitrag beträgt 25,80 Euro je Semester. Hiervon entfallen:
1. ein Anteil von 20,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets,
 2. ein Anteil von 5,00 Euro auf die Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung.
- (7) Studierende, die den Semesterticketbeitrag an einer anderen Hochschule entrichten, sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrags befreit.

§ 4 Rückerstattung

- (1) Für die Rückerstattung gelten die Vorgaben des § 12 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz entsprechend.
- (2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 Abs. 6) zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an die Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg). Die Vorgaben des § 12 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz gelten entsprechend.

1200

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 15. August 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
 Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der QSM-Ordnung

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), danach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 17 Absatz 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) und durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 9. Januar, 8. Mai, 5. Juni, 3. und 17. Juli 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 4. Juli 2017, 5. Juni und 17. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 21. November 2018 genehmigt.

§ 1 Grundsatzbestimmung

Die Verfasste Studierendenschaft macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einzig nach Maßgabe dieser Ordnung Gebrauch.

§ 2 Anteilige Ausübung des Vorschlagsrechts durch die Studienfach- **schaften**

(1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.

(2) Für das jeweils folgende Haushaltsjahr können die einzelnen Studienfachschaften ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres von dem Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft in Höhe des ihnen zugewiesenen Anteils Gebrauch machen. Den Studienfachschaften wird pro vertretenem Studienfall ein Anteil am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft zugewiesen. Als Berechnungsgrundlage werden die Vollzeitäquivalente herangezogen. Die Berechnungen werden durchgeführt vom QSM-Referat auf Grundlage der impliziten Willensbekundung des StuRa.

(3) Die Berechnung für das jeweils folgende Jahr wird zum 01. Oktober des gegenwärtigen Jahres veröffentlicht und den einzelnen Studienfachschaften mitgeteilt. Berechnungsgrundlage sind die Studierendenstatistiken des jeweils gegenwärtigen Sommer- und des vergangenen Wintersemesters, wobei ein Mittelwert der Vollzeitäquivalente zu bilden ist.

(4) aufgehoben

(5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:

1. Im ersten Schritt wird für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.
2. Im zweiten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150 % der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5 % der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.
3. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100 % der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50 % der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.
4. Im vierten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95 % der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100 % der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.
5. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.

§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaften können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung von dem ihnen zugeteilten Anteil am Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

(2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr, sondern der Qualitätssicherungsmittelkommission nach § 4 zugewiesen.

(3) Das Vorschlagsgremium macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, indem es für seine Studienfachschaft nach den jeweils geltenden Vorgaben einen Vorschlag beschließt und diesen beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreicht.

(4) Das Vorschlagsgremium kann ab Mitteilung der Berechnung für das folgende Haushaltsjahr Vorschläge für die Verwendung der Mittel beim Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einreichen.

(5) Das Vorschlagsgremium übt sein Vorschlagsrecht für das beginnende Haushaltsjahr in der Regel bis zum 15. Januar dieses Jahres aus. Vorschläge für die Verwendung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres müssen bis spätestens 15. Mai dieses Jahres eingereicht werden. Vorschläge für die Verwendung der Mittel der Kategorie „Lehramt“ müssen bis zum 15. Januar eingereicht werden.

(6) Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der Studienfachschaften,
2. bewilligter Betrag,
3. Beschreibung der Maßnahmen,
4. Stufe nach der VwV,
5. bewirtschaftende Einrichtung,
6. Beschlussdaten,
7. studentische Ansprechperson,
8. Ansprechperson in der Einrichtung.

(7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden der Qualitätssicherungsmittelkommission nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch die Qualitätssicherungskommission ausgeübt.

§ 4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission

(1) Die Qualitätssicherungsmittelkommission dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.

(2) Der/die QSM-Referent*in ist kraft Amtes Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. Delegation an ein Kommissionsmitglied ist möglich.

(3) Die weiteren vier Mitglieder werden bis zur letzten regulären Sitzung des Wintersemesters vom StuRa gewählt.

(4) Die Mitglieder der Qualitätssicherungsmittelkommission sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein.

Bei der Besetzung der Kommission wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. Der zweite Platz wird an die Person vergeben, die mit den zweitmeisten Stimmen gewählt wurde. Kommt diese Person aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, so ist der Platz an die Person mit den drittmeisten Stimmen zu vergeben. Kommt diese Person auch aus derselben Studienfachschaft wie die erste Person, geht der Platz so lange an die Person mit den nächsthohen Stimmen, bis zu einer Person aus einer anderen Studienfachschaft. Für alle weiteren Plätze ist ebenso zu verfahren.

Können die Plätze nach diesem Verfahren nicht besetzt werden, so können sie auch an Personen gleicher Studienfachschaften nach der Reihenfolge der Stimmen vergeben werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder kraft Amtes werden hierbei nicht berücksichtigt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit keine neue Kommission gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission gewählt ist.

(6) Die Qualitätssicherungsmittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Mitglied der Qualitätssicherungsmittelkommission aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

(8) Sind bis zur Wahlfrist nach Absatz 3 nicht mindestens vier Kandidat*innen gefunden, so wird diese Frist bis zur zweiten StuRa-Sitzung des Sommersemesters für die Wahl der unbesetzten Sitze ausgeweitet.

(9) Die Qualitätssicherungsmittelkommission tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.

§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Qualitätssicherungsmittelkommission

(1) Die der Qualitätssicherungsmittelkommission zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem die Qualitätssicherungsmittelkommission im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.

(2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für die Kommission gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die der Kommission zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann die Kommission zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zugutekommenden Angeboten Gebrauch machen.

(3) Hat die Kommission bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.

(4) Die Mittel der Kategorie „Lehramt“ sind von den Mitteln in Absatz 1 abzugrenzen. Für diese Mittel finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden Berücksichtigung, die die Sicherung der Qualität der Lehrerbildung zum Ziel haben. Es gilt insbesondere § 3 entsprechend. Hat die Kommission bis zum 30. Januar ihr Vorschlagsrecht für diese Mittel nicht ausgeschöpft, so fließen sie in den Anteil nach Absatz 1.

§ 6 Verbund von Vorschlagsrechten einzelner Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften können ihre Anteile am Vorschlagsrecht insgesamt oder teilweise verbinden.

(2) Von einem verbundenen Vorschlagsrecht kann nur nach Maßgabe einer von diesen Studienfachschaften abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung Gebrauch gemacht werden. Erst wenn eine solche wirksam von den die beteiligten Studienfachschaften vertretenden Gremien beschlossen und unterzeichnet wurde, gelten die Anteile in der vereinbarten Höhe als verbunden.

(3) Auf so verbundene Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft findet diese Ordnung Anwendung.

(4) Die schriftliche Vereinbarung enthält mindestens folgende Informationen:

1. Die beteiligten Studienfachschaften,
2. Festlegung des Vorschlagverfahrens,
3. insbesondere Regelungen für den Fall des Dissenses zwischen den beteiligten Studienfachschaften,
4. Umfang der Verbindung.

(5) Weiterhin sollte die schriftliche Vereinbarung vor ihrem Abschluss der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, sofern sie nicht in dieser oder ähnlicher Form bereits zuvor der Rechtsabteilung vorlag. § 3 gilt entsprechend.

§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS

(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge der Qualitätssicherungsmittelkommission nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.

(2) Der Haupttermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Januar. Der Nachreichtermin zur Weiterleitung der Vorschläge ist der 31. Mai. Fallen diese Daten auf einen Sonn- oder Feiertag, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.

1210

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

§ 8 Transparenz

(1) Der eingereichte Gesamtvorschlag wird vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft auf der StuRa-Website veröffentlicht, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Weitergehende Transparenz durch die Vorschlagsgremien ist jederzeit zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt ab dem Haushaltsjahr 2018.

(2) Die im Laufe des Jahres 2018 beschlossenen Änderungen treten zum 1 August 2018 in Kraft und werden ab dem Haushaltsjahr 2019 angewandt.

1211

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Vorherige Beschlüsse des StuRa gelten bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung.

- (2) Für das Haushaltsjahr 2019 werden Anteile des Vorschlagsrechtes der einzelnen Studienfachschaften entsprechend der Anlage in die Kategorie „Lehramt“ verschoben.

- (3) Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Berechnung nach § 2 Absatz 5 Nr. 1 die doppelten Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education heranzuziehen

Heidelberg, den 15.01.2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Anlage (§ 10 Abs. 2)

Im Folgenden werden die lehramtsrelevanten Fächer sowie die ihnen für die Berechnung der Mittelzuweisung nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 abzuziehenden Vollzeitäquivalente aufgelistet:

Theologie	3,89
Geschichte	11,38
klassische Philologie Gräzistik	0,67
klassische Philologie Latein	3,37
Europäische Kunstgeschichte	0,15
Musikwissenschaft	0
Philosophie	4,12
Englisch	13,55
Germanistik	14,9
Romanistik – Französisch	5,99
Romanistik – Italienisch	4,64
Romanistik – Spanisch	1,72
Slavistik	0,45
Pädagogik	1,2
Sport	6,89
Informatik	0,3
Mathe	5,99
Chemie	1,42
Geographie	6,21
Physik	2,4
Biologie	6,44
Politikwissenschaft	3,25
VWL	1,09
Gesamt	100,02

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) sowie des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 13. Juni 2017 und am 5. Juni 2018 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Medizin Mannheim beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung am 21. November 2018 genehmigt.

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim

Präambel

Die Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim geben sich im Bewusstsein des historischen Momentes der Überwindung von sechsunddreißig Jahren der Unverfasstheit diese Satzung. Sie soll den Bedürfnissen und Interessen aller Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg gerecht werden. Die Studienfachschaft arbeitet nachhaltig und konstruktiv mit den anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg zusammen. Außerdem gestaltet die Studienfachschaft ihre Arbeit in enger Zusammenarbeit mit der

Fachschaftsinitiative Medizin Mannheim e.V. (nachstehend als „FiMM e.V.“ bezeichnet). Damit können die Vorteile beider Rechtsformen im Sinne der Studienfachschaft sowie der Verfassten Studierendenschaft der gesamten Universität Heidelberg genutzt werden. Die FiMM e.V. hat sich in den vorausgegangenen Jahren der Unverfasstheit in der Studierendenschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg als wertvolle Struktur etabliert und die Vertretung studentischer Interessen an der Universität Heidelberg sichergestellt. Die FiMM e.V. ergänzt nun die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim. Eine besonders enge Zusammenarbeit soll auch mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg sowie den Organen der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. aufrechterhalten werden. Die Arbeit der Studienfachschaft fußt auf der Überzeugung der Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Ethnie, Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung bzw. Identität, Behinderung oder Krankheit. Grundlegend für die Arbeit der Studienfachschaft sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Sie möchte bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen aktiv entgegenwirken und setzt sich insofern insbesondere für die Geschlechtergerechtigkeit an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg ein.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt alle Studierenden der Studiengänge, die ihr gemäß Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg zugeordnet sind und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Medizin Mannheim (als Fachschaft im Sinne von § 65a Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG), vergleiche § 9 OS). Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG in Verbindung mit § 10 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschließt der Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung (vgl. § 2 Abs. 10).

- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (beschlussfassendes Organ) und der Fachschaftsrat (Exekutivorgan).
- (4) Die Studienfachschaft trägt den Namen „Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim“.
- (5) Durch Mitgliedschaft über die Verfasste Studierendenschaft ist die Studienfachschaft eine Lokalvertretung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd).
- (6) Die Sprache offizieller Belange der Studienfachschaft ist Deutsch, auf Antrag in der Fachschaftsvollversammlung kann diese auf Englisch geführt werden. Wahlzettel zur Wahl des Fachschaftsrates sind bilingual auf Deutsch mit englischer Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Die Satzung soll nach Möglichkeit auch auf Englisch veröffentlicht werden.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz).
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu archivieren. Außerdem werden die Ergebnisse der Sitzung allen Mitgliedern der Studienfachschaft auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und, soweit das nicht übergeordneten Gesetzen widerspricht, auch für die studentischen Vertreter/-innen in Gremien.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung tagt während der Vorlesungszeit des 1. Studienjahres des Studiengangs Medizin (Studienort Mannheim, Studiengang 805) in der Regel wöchentlich montags (Absagen und Verschiebungen der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat sind ohne Angabe von Gründen prinzipiell möglich, siehe § 2 Abs. 8).
- (7) Zudem müssen Fachschaftsvollversammlungen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für eine mögliche Absage der planmäßigen Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fachschaftsrat zur Vorlage beim Fakultätsrat bzw. anderen entsprechend zuständigen Gremien und Organen Kandidat/-innen für Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen der medizinischen Fakultät Mannheim zur Wahl vor, soweit in diesen Gremien studentische Vertreter/-innen vorgesehen sind. In jedem Fall schlägt die Fachschaftsvollversammlung jedoch zu den folgenden Gremien vor:

- a. Studienkommission,
- b. Berufungskommissionen.

Dieser Vorschlag wird von der Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt und dem betreffenden Gremium von der/dem Gremienkoordinator/-in vorgelegt.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Vertreter/-in, der/die dem Fachschaftsrat zur Entsendung in den Fakultätsrat vorgeschlagen wird (vgl. § 65 a Absatz 6 LHG).

(11) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel aus (vgl. § 3 Abs. 5 d).

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl einzeln für die fünf Ämter des Fachschaftsrats (vgl. Abs. 3) statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz). Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern der Studienfachschaft. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Studierendenbeauftragten, einem/einer Öffentlichkeitsbeauftragten, einem/einer Gremienkoordinator/-in und einem/einer Finanzbeauftragten der Studierendenschaft. In dem Fall, dass es für ein Amt kein/e Kandidat/-innen gibt, bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt. In diesem Fall ist der Fachschaftsrat noch ordnungsgemäß besetzt, wenn er mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder umfasst.

Weiterhin gehört dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an: Ein/e Repräsentant/-in der internationalen Studierenden an unserer Fakultät mit der Bezeichnung „Spokesperson of international students“. Diese Person wird von der Versammlung der internationalen Studierenden (nach § 3 Abs. 5 i) gewählt.

(4) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Führung der Finanzen der Studienfachschaft,
- d. Ausübung des Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel der Studienfachschaft auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung,
- e. Mitwirkung bei der Gestaltung der Lehre,
- f. Ansprechpartner für Fakultät und Studierende,
- g. die Studienfachschaft betreffende interne Vorbereitung der Wahl der Vertreter/-innen im Studierendenrat,
- h. Benennung eines Wahlausschusses (mindestens zwei Personen) für die Belange der Studienfachschaft,
- i. Einberufung der zu Beginn jedes Wintersemesters stattfindenden Versammlung der internationalen Studierenden.

(5) Die Wahlen zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit zeitgleich mit anderen universitätsinternen Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.

(6) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus dem Amt, rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für das entsprechende Amt für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(7) Bleibt ein Posten mangels Kandidat/-innen bei der Wahl oder mangels Nachrücker/-innen unbesetzt, so schlägt die Fachschaftsvollversammlung dem bis dahin bestehenden Fachschaftsrat eine/n nicht stimmberechtigte/n kommissarische/n Vertreter/-in vor, der/die bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Aufgaben des Amtes ausführt. Bis diese/r Vertreter/-in durch den (bis dahin) bestehenden Fachschaftsrat eingesetzt ist, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Aufgaben des unbesetzten Amtes. Sind mehr als zwei Posten des Fachschaftsrates nicht stimmberechtigt besetzt, so werden Neuwahlen erforderlich. Diese Neuwahlen müssen entsprechend der Wahlordnung des StuRa bekanntgegeben und durchgeführt werden.

(8) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind bei Anwesenheit von mindestens drei der stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig. Nicht beschlussfähige Sitzungen des Fachschaftsrats werden nach Terminabsprache der Fachschaftsratsmitglieder innerhalb von 14 Tagen wiederholt. Sollte am Wiederholungstermin keine Beschlussfähigkeit bestehen, so werden alle Tagesordnungspunkte automatisch den Tagesordnungspunkten der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrats vorangestellt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet StuRa-Beauftragte in den Studierendenrat. Dies geschieht im Umfang der der Studienfachschaft Medizin Mannheim zustehenden Sitze. Beauftragte müssen Mitglied der Studienfachschaft Medizin Mannheim sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.
- (2) Die Amtszeit der StuRa-Beauftragten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei vertretungsberechtigte Personen. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 38 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von StuRa-Beauftragten entsendet der Fachschaftsrat neue Beauftragte für die verbleibende Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder in den Studierendenrat.

1221

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

1222

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Theologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 12. Juli 2016, 16. Mai 2017 und am 17. Juli 2018 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung Theologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung am 21. November 2018 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Theologie

Präambel

Mit der historischen Einführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) in Baden-Württemberg in Anerkennung der Verantwortung und Sorgfaltspflicht, die mit diesem Vertretungsrecht einhergeht, haben sich die Studentinnen und Studenten der Evangelischen Theologie in Heidelberg diese Satzung gegeben. Wir erkennen damit an, dass wir als Gliederung der Universität in gleichem Maß Rechte genießen und Pflichten haben, die sich gegenseitig bedingen. Als Studentinnen und Studenten der Evangelischen Theologie nehmen wir deshalb das uns übertragene Mandat in Verantwortung vor Gott und unseren Kommilitoninnen und Kommilitonen in seinen vom Landeshochschulgesetz (LHG) definierten Grenzen wahr.

Gleichzeitig erkennen wir die Verantwortung an, die das Privileg eines Hochschulstudiums, auf besondere Weise im Fach Theologie, für die Gesamtgesellschaft mit sich bringt. Die Fachschaft der Theologischen Fakultät in Heidelberg bekennt sich deshalb zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und Menschenwürde, die sie direkt und unveräußerlich aus dem christlichen Menschenbild ableitet, und übt ihr Mandat, ihre öffentlichen Initiativen und ihre gesamte Arbeit im Geiste dieser Grundsätze aus.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Theologie (im Folgenden: Fachschaft Theologie) vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft Theologie ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

- (3) Organe der Studienfachschaft Theologie sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsvorstand (Fachschaftsrat).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft Theologie. Sie tagt öffentlich, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Die Tagungen der Fachschaftsvollversammlung werden unterschieden in die Organisationsvollversammlung und die Wahlvollversammlung.

- (3) Die Organisationsvollversammlung (Im Folgenden: Fachschaftssitzung)
 - a. Die Fachschaftssitzung findet während der Vorlesungszeit wöchentlich im Rahmen der Gremiensperrzeit der Fakultät im Fachschaftsraum statt. Sollte der Termin nach Beschluss des Fachschaftsvorstandes oder einer Vollversammlung von der Gremiensperrzeit abweichen, so müssen Termin und Ort öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
 - b. Außerplanmäßigen Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsrat (im Folgenden Fachschaftsvorstand) festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen,
 - aa. auf Antrag eines Drittels des Fachschaftsrates;
 - oder
 - bb. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Studienfachschaftsmitglieder.
 - c. Rede- antrags- und stimmberechtigt sind in jedem Fall alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Theologie.
 - d. Die Fachschaftssitzung hat keine Entscheidungsgewalt über die Besetzung von Ämtern in den Gremien der Fakultät, des Studierendenrates oder der Universität.

- e. Die Beschlüsse der Fachschaftssitzung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für den Fachschaftsvorstand in jedem Fall bindend.
- f. Am Anfang und Ende jeden Semesters sollte der Fachschaftsvorstand eine Fachschaftssitzung zur Information der Mitglieder der Studienfachschaft Theologie über die Fachschaftsarbeit gesondert beschließen und bewerben. Am Ende des Sommersemesters geschieht dieses im Zuge der Wahlvollversammlung (siehe § 2 Absatz 4).
- g. Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

(4) Die Wahlvollversammlung

- a. Die Wahlvollversammlung findet mindestens jedes Sommersemester statt. Der Termin wird vom Fachschaftsvorstand in Absprache mit der Organisationsvollversammlung beschlossen.
- b. Der Termin der Wahlvollversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- c. Außerplanmäßigen Wahlvollversammlungen müssen vom Fachschaftsvorstand unverzüglich einberufen werden:
 - aa. falls Nachwahlen für den Fachschaftsvorstand oder Vertreterinnen und Vertreter in Gremien der Fakultät oder der Universität oder des/der Delegierten im StuRa oder SETh es nötig machen, wobei die Wahlvollversammlung in diesem Falle entweder eine fakultätsweite Neuwahl des Fachschaftsvorstandes anordnen kann oder dem Vorstand Wahlvorschläge zur kommissarischen Neubesetzung unterbreiten kann;
 - bb. auf Antrag eines Drittels des Fachschaftsrates;
 - cc. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 % der Studienfachschaftsmitglieder.

- d. Die Wahlvollversammlung beschließt einen Vorschlag für die Entsendung der Delegierten im StuRa sowie aller Vertreter und Vertreterinnen in Gremien der Fakultät oder der Universität in offener Abstimmung. Wird geheime Abstimmung von einem Mitglied der Wahlvollversammlung beantragt, so muss diese umgesetzt werden. Des Weiteren bestimmt die Wahlvollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsvorstandes stattfinden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beantragen auf der Wahlvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsvorstandes.
- e. Alle von der Wahlvollversammlung empfohlenen und vom Fachschaftsvorstand entsandten Vertreter in Gremien der Fakultät und der Universität sowie der/die Delegierte/n im StuRa verfügen über ein freies Mandat und sind ausschließlich Gott und ihrem Gewissen verpflichtet.
- f. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind in jedem Fall alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Theologie.
- g. Die Beschlüsse der Wahlvollversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für den Fachschaftsvorstand in jedem Fall bindend.
- h. Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

§ 3 Der Fachschaftsvorstand (Fachschaftsrat)

- (1) Der Fachschaftsvorstand wird in den letzten vier Wochen eines jeden Sommersemesters in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft Theologie haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Das Vorstandsmodell wird auf der Fachschaftssitzung vor jeder Vorstandswahl ausgearbeitet und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es muss mindestens enthalten:

- a. einen Vorsitzenden,
- b. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. einen Kassenwart.

(4) Der Fachschaftsvorstand beruft, insbesondere auf Beschluss der Wahl- oder Organisationsvollversammlung, Referentinnen und Referenten ohne Stimmrecht in seine Mitte. Insbesondere können Referentinnen und Referenten berufen werden, um Aufgaben des Vorstandes zu übernehmen, um diesen zu entlasten, oder hoheitliche Aufgaben der Fachschaft Theologie zu erfüllen. Der Aufgabenbereich der Referentinnen und Referenten ist klar zu definieren und der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die Führung der Finanzen darf nicht an einen Referenten delegiert werden. Die Amtszeit von Referentinnen und Referenten beginnt mit dem Folgesemester ihrer Wahl und endet mit dem Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(5) Der Fachschaftsvorstand nimmt die Interessen der Mitglieder der Studiefachschaft wahr.

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsvorstandes gehören:
- a. Einberufung und Leitung bzw. Delegation der Leitung aller Vollversammlungen.
 - b. Ausführung der Beschlüsse aller Vollversammlungen.
 - c. Führung der Finanzen.
 - d. Die Besetzung aller nicht direkt gewählten Ämter auf Vorschlag der Wahlvollversammlung. Die Amtszeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger beginnt mit der Entsendung durch den Fachschaftsvorstand und endet mit der Neubesetzung der Ämter, mit ihrem oder seinem Rücktritt oder wenn er oder sie nicht mehr für einen Studiengang, welchen die Fachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
 - e. Die Entsendung der beratenden Mitglieder in die Gremien der Universität.
 - f. Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft Theologie.
 - g. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
 - h. Kontakt zu anderen Studienfachschaften.
 - i. Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Fachschaft Theologie für den Studierendenanteil der Aversalmittel B (ehemals QSM). Der Vorschlag darf ausschließlich nach vorheriger Empfehlung einer Vollversammlung abgegeben werden, sofern nicht unvorhersehbare Gründe ein Eilverfahren notwendig machen. Im Falle eines Eilverfahrens ist dieses der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen.
- (7) Die Amtszeit des Fachschaftsvorstandes beträgt in der Regel ein Jahr, sie beginnt im Folgesemester seiner Wahl und endet automatisch mit der Konstitution eines neuen Vorstandes.-Wiederbewerbung ist möglich.

(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsvorstand gilt § 38 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsvorstand aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welche die Studienfachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes, besetzt der Vorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl des Fachschaftsvorstandes. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglichst anzuzeigen und von dieser zu bestätigen.-Betrifft das Ausscheiden einen der obligatorischen Posten unter § 3 Absatz 3 a bis c, tritt § 2 Absatz 4c Punkt aa dieser Satzung automatisch in Kraft.

(10) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mandatsträgers oder einer Mandatsträgerin in den Gremien der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft besetzt der Fachschaftsvorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahlvollversammlung. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglichst anzuzeigen. Die kommissarische Besetzung soll sich möglichst an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Wahl eines oder einer Delegierten der Fachschaft Theologie im StuRa verläuft nach § 2 Absatz 4 d dieser Satzung.

(2) Die Amtszeit des oder der Delegierten beginnt mit seiner oder ihrer Entsendung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welche die Studienfachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es eine solche nicht, ist vom Fachschaftsvorstand eine Wahlvollversammlung einzuberufen.

(5) Im Falle der Abwesenheit des oder der Delegierten im StuRa ist Vertretung möglich. Vertreterinnen und Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen.

§ 5 Engagement und Stimmführung im Studierendenrat evangelischer Theologiestudierender (SETh)

(1) Die Fachschaft der Theologischen Fakultät an der Universität Heidelberg engagiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Studierendenrat evangelischer Theologiestudierender (SETh).

(2) Die Wahl des/der Delegierten der Fachschaft für den SETh verläuft nach § 2 Absatz 4d dieser Satzung. Die Amtszeit des oder der Delegierten beginnt mit seiner oder ihrer Entsendung und endet mit der Neubesetzung des Amtes oder mit ihrem oder seinem Rücktritt.

(3) Im Falle des Ausscheidens des oder der Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den SETh nach. Gibt es eine solche nicht, tritt § 2 Absatz 4c Punkt aa dieser Satzung in Kraft.

(4) Im Falle der Abwesenheit des/der Delegierten im SETh ist Vertretung möglich. Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen. Die kommissarische Besetzung soll sich möglichst an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.

(5) Der Fachschaftsvorstand ermöglicht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten interessierten Mitgliedern der Fachschaft die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Tagungen des SETh.

Alle geschlechtlichen Personen- und Amtsbezeichnungen dieser Satzung und die einhergehenden Rechte und Pflichten beziehen sich selbstverständlich auch auf Personen, die sich selbst keinem der beiden genannten Geschlechter zuordnen wollen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12. September 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 15. November 2016

gez. Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

1233

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

1234

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Biologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 10. Januar 2017 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Biologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 21. November 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Biologie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1191 ff) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 661 f.) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6 Major-SprecherInnen

- (1) Der Fachschaftsrat ernennt für jeden Masterstudiengang in den Molecular Bioscience eineN SprecherIn. Major-SprecherInnen müssen Mitglied der Studienfachschaft Biologie sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ernannt.

1236

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1.11..
- (3) Die Kontaktdaten der Major-SprecherInnen sollen auf der universitätseigenen Website zugänglich gemacht werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) sowie des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 27. Juni 2017 und am 5. Juni 2018 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 21. November 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie vom 29. Juli 2014 und 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 663 ff.), geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der FSR hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studienfachschaft,
 - b. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
 - c. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
 - d. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - e. die Durchführung von fachschaftsspezifischen Projekten,
 - f. die Einberufung und Leitung der FVV,
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der FVV,
 - h. die Führung der Finanzen.
- (3) Der*Die Vorsitzende wird auf Grund seiner*ihrer Wahl dem Finanzreferenten* der Finanzreferentin sowie dem*der Beauftragten für den Haushalt zur Bestellung als Geldverwalter*in für die Geldannahmestelle vorgeschlagen. Die beiden Finanzreferent*innen werden als stellvertretende Geldverwalter*innen zur Bestellung vorgeschlagen

1239

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung einen Vertreter in den Studierendenrat (StuRa)“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

1240

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Japanologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) sowie des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 30. Mai 2017 und am 9. Januar 2018 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Japanologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 21. November 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Japanologie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1237 ff) wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Absätze 3, 4 und 6 wie folgt neu gefasst:

- „(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder und maximal fünf Stellvertreter, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.“

- „(4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrats, des Fakultätrats der philosophischen Fakultät, des Studierendenrats und des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen dem Fachschaftsrat anzugehören.“

- „(6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen durch den/die Finanzverantwortliche*n sowie seinen/ihren Stellvertreter*in,
 4. Informierung der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
 6. Einsetzung von Arbeitskreisen in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein AK muss mindestens aus zwei Personen bestehen. AKs, die immer zu bilden sind: Finanzen, Wahlen,
 7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Verteilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft,
 8. Der Fachschaftsrat besitzt eine eigene Beschlussfähigkeit bei Finanzanträgen bis zu 150€.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

1243

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Heidelberg, den 20. Februar 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
 Vorsitzende der Studierendenschaft

1244

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Musikwissenschaft

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 2. Mai 2017 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Musikwissenschaft beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 21. November 2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Musikwissenschaft (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 223 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Es gilt die Vertretungsregelung des StuRa“.

2. Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

1246

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Studierendenschaft

Geschäftsordnung der Referatekonferenz der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Mit Beschluss vom 4. September 2018 gibt sich die Referatekonferenz (RefKonf) die folgende Geschäftsordnung:

Übersicht:

§ 1 Geltungsbereich

I. Vorsitz

§ 2 Sitzungsleitung

II. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung, Verfahren

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

§ 4 Teilnahme

§ 5 Einberufung, Sitzungstermine

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Ablauf der Sitzung

§ 8 Redeliste

§ 9 Zur Geschäftsordnung

§ 10 Persönliche Erklärungen

III. Beschlussfassung

§ 11 Stimmrecht

§ 12 Beschlussunfähigkeit und Abstimmungsregeln

§ 13 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung

§ 14 Entscheidungen im Umlaufverfahren

IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung

§ 15 Protokoll

§ 16 Anfechtung der Sitzungen

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren und Abläufe der Referatekonferenz.

I. Vorsitz

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die Leitung der Referatekonferenz steht dem Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu (§ 27 Abs. 3 S. 1 OrgS).

(2) Bei Verhinderung beider Vorsitzenden kann mit deren Einverständnis ein Referat die Leitung der Referatekonferenz übernehmen (§ 27 Abs. 7 OrgS). In diesem Fall tritt im folgenden Text anstelle des Vorsitzes das entsprechende Referat.

(3) Die Leitung der Referatekonferenz (Abs. 1 und 2) bereitet die Sitzungen der Referatekonferenz vor und nach und lädt zu ihnen ein, sie eröffnet und schließt die Sitzung. Sie sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung.

II. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung, Verfahren

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Referatekonferenz sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind beispielsweise Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder oder eines Gastes betreffen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; es gilt § 9 Abs. 3 Nr. 13.

§ 4 Teilnahme

- (1) Der Vorsitz und die Referate haben, außer bei Verhinderungsgründen, an den Sitzungen der Referatekonferenz teilzunehmen. Die Sitzungsleitung des StuRa und das VS-Mitglied im Senat (siehe auch § 26 Abs. 8 OrgS) sollen dies nach Möglichkeit tun.
- (2) Bei wiederholter unbegründeter Abwesenheit bittet die Referatekonferenz den Betroffenen um ein Gespräch. Tritt keine Besserung ein berichtet sie dem StuRa.

§ 5 Einberufung, Sitzungstermine

(1) Sitzungen der Referatekonferenz finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, alternierend zum StuRa, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Zeitpunkt und Wochentag können von jenen der StuRa-Sitzungen abweichen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein.

Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin durch Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitz.

(2) Die Termine der Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben. Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag mindestens eines Referats muss eine Sondersitzung einberufen werden. Auf Antrag des Vorsitzes wird ebenfalls eine Sondersitzung einberufen. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens einen Tag im Voraus auf üblichen Wegen erfolgen.

(4) Der Vorsitz beruft die Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich per Mail.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf nicht behandelten Punkten vergangener Sitzungen, Anträgen und Berichten.
- (2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens einen Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch den Vorsitz ist im Ausnahmefall bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und die Behandlung keinen Aufschub duldet
- (4) Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragsteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen Antragstext und eine Begründung beinhalten.
- (5) Anträge die eindeutig die oben beschriebenen Punkte nicht enthalten, sind von der Sitzungsleitung zurückzuweisen.
- (6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit, auch während der Sitzung, gestellt werden. Für sie sind die Vorschriften gemäß Abs. 4 zu beachten.
- (7) Die vom Vorsitz erarbeitete Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Auf Antrag ist diese durch einfache Mehrheit zu ändern, dies beinhaltet das Hinzufügen (Abs. 3 S. 2 Hs. 2 ist zu beachten) oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.

- (8) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:
1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen,
 2. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.
- (9) Verbleibende Punkte der Sitzung werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sind für einen Tagesordnungspunkt vor der Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit bereits Geschäftsordnungsanträge gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 5 angenommen worden, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung auf die Höchstzahl solcher Anträge im Sinne von § 9 Abs. 5 angerechnet.

§ 7 Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitz stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.
- (2) Der Vorsitz erteilt das Wort. Er kann die Redezeit begrenzen und kann den/die Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz. Gegen die Entscheidung des Vorsitzes kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Referatekonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Redeliste

- (1) Über die Erforderlichkeit des Führens einer Redeliste entscheidet der Vorsitz.

- (2) Sofern eine Redeliste geführt werden soll, ist diese zuerst nach geschlechtlicher Selbstzuordnung und danach als Erstredner*innen-Liste zu quotieren. Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.

§ 9 Zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen angezeigt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen und müssen knappgehalten werden.

- (2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
 1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
 2. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so erteilt die Sitzungsleitung das Wort, sodass Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden können. Im Anschluss an die (gleich ob inhaltliche oder formale) Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet der Vorsitz, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird. Nach der Gegenrede wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts,
 2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden,
 4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung bekannt waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§ 6 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 ist zu beachten),
 5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben,
 6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden,
 8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste,
 9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte,
 10. Antrag auf geheime Abstimmung,
 11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung,

12. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
14. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung der Referatekonferenz,
15. Antrag auf Einholen eines Meinungsbildes. Dabei sind alle Referent*innen und beratenden Mitglieder der Referatekonferenz stimmberechtigt.

(4) Über die Annahme von Geschäftsordnungsanträgen – die nicht als ohne Gegenrede angenommen gelten (Abs. 2 S. 2 Nr. 1) – entscheidet die Referatekonferenz grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3 Nr. 2, 9 und 13 für ihre Annahme einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.

§ 10 Persönliche Erklärungen

(1) Auf Antrag erteilt die Sitzungsleitung nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Wort für persönliche Erklärungen. Für diese sollte eine Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden.

(2) Die Erklärung ist dem*der Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung nachzureichen und zeitnah dem Protokoll anzuhängen.

III. Beschlussfassung

§ 11 Stimmrecht (ordentlich und beratend)

- (1) Der Vorsitz und jedes Referat (außer autonome) haben jeweils eine ordentliche Stimme. Sind beide Vorsitzende bzw. mehrere Referent*innen desselben Referates anwesend und können diese sich auf eine gemeinsame, einheitliche Stimmabgabe nicht verständigen, so ist dies beim Vorsitz (§ 27 Abs. 3 S. 3 OrgS) und bei den Referaten als Enthaltung zu werten. Bei den Referaten jedoch nur sofern durch den StuRa kein*e stimmführende*r Referent*in benannt ist.
- (2) Ein autonomes Referat kann im Protokoll vermerken lassen, wie es nach Abs. 1 abstimmen würde, wenn es eine Stimme hätte.
- (3) Bei Fragen der Verfahrensweise und der Geschäftsordnung besitzen abweichend von Abs. 1 die beiden Vorsitzenden, alle Referent*innen (auch die der autonomen Referate), die Mitglieder der Sitzungsleitung des StuRa und das VS-Mitglied im Senat je eine Stimme (siehe dazu § 26 Abs. 8 OrgS).

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

(1) Die Referatekonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen (§ 5) und geleitet (§ 2) wird und mindestens drei ordentliche Stimmen (§ 11 Abs. 1) vertreten sind. Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

(2) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, sofern nicht nach § 9 Abs. 3 Nr. 10 geheime Abstimmung beschlossen wurde. Es entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht anders geregelt. Stimmengleichheit und eine Enthaltungsmehrheit (mehr Enthaltungen als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen) verneint die Frage.

(3) Für vorzunehmende Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.

§ 13 Beratungen bei Finanzanträgen und Änderungen dieser Geschäftsordnung

(1) Finanzanträge, über welche die Referatekonferenz gemäß § 25 Abs. 4 S. 3 FinO beschließt, sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung werden in zwei Beratungen ("Erste und Zweite Lesung") behandelt. In der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, wird über sie abgestimmt.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Finanzanträge bis einschließlich fünfhundert Euro nach der ersten Lesung abgestimmt. Hat der StuRa einen Finanzantrag an die Referatekonferenz verwiesen, gilt die Beratung in der StuRa-Sitzung als Erste Lesung auch für das weitere Verfahren der Referatekonferenz. Ein gegebenenfalls abgegebenes Meinungsbild dient der Orientierung.

§ 14 Entscheidungen im Umlaufverfahren

- (1) Die Referatekonferenz kann Angelegenheiten deren Erledigung
 1. keinen Aufschub zulassen sowie
 2. ein Umlaufverfahren in einer Sitzung der Referatekonferenz beschlossen wurde, insbesondere, weil einzelne Details noch nicht vorlagen, im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.

- (2) Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn
 1. eine Sondersitzung der Referatekonferenz (§ 5 Abs. 3) zum Thema beantragt wurdeoder
 2. drei der bei Verfahrensfragen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11 Abs. 3) der Bewertung widersprechen, die Erledigung der Angelegenheit lasse keinen Aufschub zu.

- (3) Der Vorsitz oder ein zuständiges Referat in Absprache mit dem Vorsitz (Fragensteller*in) stellt die Frage zur Abstimmung. Dabei hat er/sie zugleich den Abstimmungszeitraum festzulegen. Die Zeitspanne muss jedenfalls mindestens acht Stunden betragen. Dabei wird die Zeit zwischen 0:30 Uhr und 7:30 Uhr nicht mitgezählt.

- (4) Die Abstimmung geschieht über den Mailverteiler, den die Mitglieder der Referatekonferenz zur gemeinsamen Kommunikation nutzen. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens zwei Drittel der ordentlich Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) am Umlaufverfahren beteiligen.

- (5) Der/die Fragensteller*in stellt anschließend das Ergebnis fest und fügt dies den Unterlagen der nächsten Referatekonferenz bei.

IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung

§ 15 Protokoll

- (1) Die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft oder eine von ihnen beauftragte Person führt das Protokoll. Der Vorsitz oder die beauftragte Person trägt die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.
- (2) Über jede Sitzung der Referatekonferenz wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.
- (3) Ein Protokoll enthält mindestens:
1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. Liste der anwesenden Mitglieder,
 3. Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese,
 4. den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge,
 5. persönliche Erklärungen.
- (4) Für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nichtöffentliches Protokoll geführt. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

(6) Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der Referatekonferenz zugänglich zu machen.

(7) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch den Vorsitz dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.

§ 16 Anfechtung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach einer Sitzung der Referatekonferenz kann durch jedes ihrer Mitglieder oder durch ein StuRa-Mitglied vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder es gab Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen (insbesondere im Hinblick auf das Stimmrecht).

(2) Gibt die Schlichtungskommission der Referatekonferenz die Empfehlung, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann die Referatekonferenz dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Referatekonferenz hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber Beschluss zu fassen.

1261

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall von der Referatekonferenz nur einstimmig, mit mindestens vier Stimmen von ordentlich Stimmberechtigten, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der Organisationssatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Geschäftsordnung und alle entgegenstehenden Referatekonferenz-Beschlüsse außer Kraft.

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

1262

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

Geschäftsordnung des Studierendenrats der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Mit Beschluss vom 3. Juli 2018 gibt sich der Studierendenrat (StuRa) gemäß § 17 Abs. 4 Organisationssatzung (OrgS) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren und die Abläufe des StuRa. Auf seine Ausschüsse und Kommissionen, sowie sonstigen nachgeordneten Organisationseinheiten, findet sie, sofern diese sich keine eigene Geschäftsordnung haben, entsprechend Anwendung.

I. Neue Legislaturperiode, Wahl der Sitzungsleitung

§ 2 Einberufung und Leitung der ersten Sitzung

Zur ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode lädt der Wahlausschuss den StuRa mit den neugewählten Listenvertreter*innen ein (§ 19 Abs. 6 OrgS). Die Sitzung wird bis zur Wahl der neuen Sitzungsleitung von der bisherigen Sitzungsleitung geleitet; wenn diese nicht vorhanden oder bereit dazu ist, dann vom Wahlausschuss. Der StuRa kann bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung keine anderen Handlungen vornehmen. Wird keine Sitzungsleitung gewählt, ist die Sitzung zu beenden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die nächste Sitzung (bis zur Wahl einer Sitzungsleitung) entsprechend Anwendung.

§ 3 Wahl und Aufgaben der Sitzungsleitung

(1) Der StuRa wählt zu Beginn einer Legislaturperiode eine Sitzungsleitung (§ 20 Abs. 5 OrgS) für die Dauer der Legislatur. Spätere (Nach-)Wahlen zur Sitzungsleitung erfolgen für die restliche Dauer der Legislaturperiode. Die Sitzungsleitung soll geschlechterquotiert besetzt sein. Sie besteht aus mindestens zwei, maximal sechs Personen.

(2) Die Sitzungsleitung bereitet die StuRa-Sitzungen vor und nach und lädt zu ihnen ein, sie eröffnet und schließt die Sitzung. Sie sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachlich aus.

§ 4 Protokollführung

Die Sitzungsleitung benennt eine*n Protokollführende*n (Verlaufsprotokoll). Diese Person wird zu Beginn der Sitzung namentlich bekanntgegeben. Sie kann der Sitzungsleitung angehören. Sitzungsleitung und Protokollführende*r tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.

II. Mitglieder des StuRa

§ 5 Mitteilung über die Mitglieder des StuRa und ihrer Verhinderung

- (1) Bei Studienfachschaftsvertreter*innen, die
 1. durch den Fachschaftsrat entsandt werden, teilt dieser der Sitzungsleitung das Ergebnis der Abstimmung über die Entsendung schriftlich mit,
 2. direkt gewählt werden, teilt der zuständige Wahlausschuss der Sitzungsleitung das Ergebnis der Wahl schriftlich mit.

- (2) Der Wahlausschuss teilt der Sitzungsleitung das Ergebnis der Wahl der Listenvertreter*innen schriftlich mit.

- (3) Verhinderte stimmberechtigte StuRa-Mitglieder können sich gemäß § 21 OrgS vertreten lassen. Sie haben ihre Verhinderung rechtzeitig (spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn) der Sitzungsleitung anzuzeigen, sonst kann keine Vertretung erfolgen (§ 21 Abs. 6 Orgs).

III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des StuRa und seiner Ausschüsse und Kommissionen und nachgeordneten Organisationseinheiten sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; es gilt § 11 Abs. 3 Nr. 15.

§ 7 Einberufung, Sitzungstermine

(1) StuRa-Sitzungen finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Gegebenenfalls sind außerplanmäßige Sitzungen vorzusehen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben. Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin durch Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung und endet spätestens um 1⁰⁰ Uhr am Folgetag. Ist die Tagesordnung zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig behandelt, wird so verfahren, als ob die Sitzung beschlussunfähig wäre.

(2) Die Termine der (regulären) Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben. Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des StuRa muss eine Sondersitzung einberufen werden. Auf Antrag der Sitzungsleitung wird ebenfalls eine Sondersitzung einberufen. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens eine Woche im Voraus auf üblichen Wegen erfolgen.

(4) Auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Sondersitzung auch innerhalb von nur drei Tagen durch die Sitzungsleitung einberufen werden.

(5) Die Sitzungsleitung beruft zu den StuRa-Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich schriftlich per Mail an die StuRa-Mitglieder.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf nicht-behandelten Punkten vergangener Sitzungen, Anträgen und Berichten.
- (2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen sechs Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Sitzungsleitung ist im Ausnahmefall bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich. Nach der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gemäß Abs. 2 können Punkte jedoch nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und ihre Behandlung keinen Aufschub duldet.
- (4) Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen Antragstext und eine Begründung beinhalten. Bei Änderungsanträgen zu Ordnungen und Satzungen müssen des Weiteren der alte Text, sowie der dann neue Text enthalten sein. Bei diesen Anträgen muss des Weiteren im Vorfeld die Rechtsabteilung der Universität konsultiert werden.
- (5) Anträge die eindeutig die oben beschriebenen Punkte nicht enthalten, sind von der Sitzungsleitung zurückzuweisen.
- (6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit, auch während der Sitzung, gestellt werden. Für sie sind die Vorschriften gemäß Abs. 4 zu beachten.

(7) Die von der Sitzungsleitung erarbeitete Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Auf Antrag ist diese durch einfache Mehrheit zu ändern, dies beinhaltet das Hinzufügen (Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend) oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.

(8) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen,
2. Bericht des Vorsitzes über die Tätigkeiten der Referatekonferenz,
3. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.

§ 9 Ablauf der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit begrenzen. Sie kann dem/der Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden und ggf. kann er des Sitzungssaales verwiesen werden.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Gegen die Entscheidung der Sitzungsleitung kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Redeliste

- (1) Über die Erforderlichkeit des Führens einer Redeliste entscheidet die Sitzungsleitung.

- (2) Sofern eine Redeliste geführt werden soll, ist diese zuerst nach geschlechtlicher Selbstzuordnung und danach als Erstredner*innen-Liste zu quotieren. Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste von der Sitzungsleitung geführt.

§ 11 Zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen, angezeigt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen und müssen knappgehalten werden.

- (2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
 1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
 2. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so erteilt die Sitzungsleitung das Wort, sodass Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden können. In Anschluss an die (gleich ob inhaltliche oder formale) Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.

Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet die Sitzungsleitung durch Los, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird. Nach der Gegenrede führt die Sitzungsleitung bei Bedarf eine Abstimmung darüber durch, ob der Geschäftsordnungsantrag diskutiert werden soll. Bei Annahme mit einfacher Mehrheit wird sofort ein neuer Diskussionsstop zum Geschäftsordnungsantrag aufgerufen und erst am Ende der Diskussion abgestimmt. Innerhalb der Diskussion sind Geschäftsordnungsanträge regulär möglich. Bei Ablehnung wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts,
2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden,
4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§ 8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend),
5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben,
6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden,
8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste,
9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte,

10. Antrag auf geheime Abstimmung,
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung,
12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 22 (Beschlussfähigkeit) Organisationssatzung,
13. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
14. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung: Die Sitzungsleitung kann insbesondere bei Befangenheit für einen Tagesordnungspunkt durch ein oder mehrere andere Mitglieder des StuRa ersetzt werden,
15. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
16. Antrag auf Ablösung des*der Protokollführenden: Bei begründeten Zweifeln an der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch ein anderes Mitglied abgelöst werden,
17. Antrag auf namentliche Abstimmung (nach Studienfachschaft oder Zugehörigkeit zu einer Liste; mit Vermerk des Stimmverhaltens im Protokoll).

(4) Über die Annahme von Geschäftsordnungsanträgen – die nicht als ohne Gegenrede angenommen gelten (Abs. 2 S. 2 Nr. 1) – entscheidet der StuRa grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3

1. Nr. 12 keiner Mehrheit, diese gelten sofort mit Antragstellung als angenommen,
2. Nr. 10 und 15 einer absoluten Mehrheit,
3. Nr. 2 und 14 einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit,
4. Nr. 17, die nicht bereits nach Satz 1 mit einfacher Mehrheit angenommen wurden, der Zustimmung von 15 stimmberechtigten StuRa-Mitglieder zu ihrer Annahme.

Ein angenommener Antrag nach Abs. 3 Nr. 17 schließt die Annahme eines Antrages nach Abs. 3 Nr. 10 aus und umgekehrt.

(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.

(6) Bei Geschäftsordnungsanträgen sind auch die beratenden Mitglieder des StuRa stimmberechtigt.

§ 12 Platz der redenden Person

Gesprochen wird grundsätzlich von vorne zum Plenum. Bei kürzeren Beiträgen oder Zwischenfragen, sowie zur Geschäftsordnung wird vom Sitzplatz aus gesprochen.

§ 13 Persönliche Erklärungen

(1) Auf Antrag erteilt die Sitzungsleitung nach Abschluss eines Tagesordnungspunkts das Wort für persönliche Erklärungen. Für diese sollte eine Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden.

(2) Die Erklärung ist dem*der Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder bis zur übernächsten ordentlich Sitzung nachzureichen und zeitnah dem Protokoll anzuhängen.

§ 14 Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 OrgS gegeben sind.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 OrgS ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.
- (3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung von der Sitzungsleitung sofort beendet. Verbleibende Punkte der Sitzung werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sind für einen Tagesordnungspunkt vor der Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit bereits Geschäftsordnungsanträge gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 5 angenommen worden, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung auf die Höchstzahl solcher Anträge im Sinne von § 11 Abs. 5 angerechnet.
- (4) Ein Tagesordnungspunkt kann nur einmal aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben werden. Für die nach Abs. 3 S. 2 aufgenommenen Tagesordnungspunkte ist die Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten StuRa-Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zu StuRa-Sitzungen sind Tagesordnungspunkte, die bereits aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben wurden, in geeigneter Weise hervorzuheben.

§ 15 Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte, sofern nicht nach § 11 Abs. 3 Nr. 10 oder 17 i.V.m. § 11 Abs. 4 geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen wurde.

(2) Soweit nicht die Organisationssatzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage. Für die Mehrheitserfordernisse gilt § 37 OrgS. Für Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.

III. Vorlagen und ihre Behandlung

§ 16 Beratungen

(1) Anträge und Kandidaturen werden in zwei Beratungen („Erste und Zweite Lesung“) behandelt. In der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, wird über sie abgestimmt.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. werden Finanzanträge bis 500 EUR, die an den StuRa gestellt werden, nach der ersten Lesung, abgestimmt. Etwaige Geschäftsordnungsanträge bleiben davon unberührt,
2. wird die Wahl zur Sitzungsleitung in der ersten Sitzung des neuen StuRa (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2) unverzüglich nach der Beratung hierüber vorgenommen.

(3) Zu Beginn der Sitzung oder nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 auch später, können Anträge als Dringlichkeitsantrag eingereicht werden, § 8 Abs. 3 S. 3 gilt sinngemäß. Diese müssen als solche mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt werden. Die Dringlichkeit kann nicht für satzungsändernde Anträge oder solche Anträge, die eine Änderung der vom StuRa erlassenen Ordnungen erwirken wollen, festgestellt werden. Vor der Abstimmung über Dringlichkeit des Antrags muss Gelegenheit zur Diskussion bestehen. Über Dringlichkeitsanträge wird nach der ersten Lesung abgestimmt. Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit für einen Dringlichkeitsantrag, so kann er nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 oder § 8 Abs. 7 in die Tagesordnung als normaler Antrag aufgenommen werden.

IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung

§ 17 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des StuRa wird ein Protokoll angefertigt (siehe auch § 4). Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

(2) Ein Protokoll enthält mindestens:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Liste der anwesenden Mitglieder,
3. Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese,
4. den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge,
5. persönliche Erklärungen.

(3) Für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nichtöffentliches Protokoll geführt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung schriftlich per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

(5) Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der RefKonf und des StuRa zugänglich zu machen.

(6) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Sitzungsleitung dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.

§ 18 Anfechtung der Sitzungen

(1) Innerhalb einer Woche nach einer Sitzung des StuRa oder einer Fachschaftsvollversammlung kann durch jedes Mitglied der Studierendenschaft vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen oder geleitet worden oder es gab Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen (insbesondere im Hinblick auf das Stimmrecht).

(2) Gibt die Schlichtungskommission dem StuRa die Empfehlung, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann der StuRa dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Der StuRa hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber einen Beschluss zu fassen.

1277

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen

Findet diese Geschäftsordnung gemäß § 1 S. 2 auch auf Ausschüsse und Kommissionen Anwendung, gilt:

1. Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses bzw. einer Kommission wird durch Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzes bzw. einer Sitzungsleitung von diesem geleitet, es sei denn es ist bereits ein Vorsitz bzw. eine Sitzungsleitung (beispielsweise von Amtes wegen) bestimmt.
2. Ausschusssitzungen bzw. Kommissionssitzungen sind in geeigneter Weise mit einer Frist von sieben Tagen öffentlich anzukündigen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Mitteilung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

1278

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 14 / 2018
30.11.2018

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de